Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

Nr. 16/10. Juni 2016

B 1207 B

Inhalt *Seite*

Bekanntmachung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Teilung der Städtischen Berufsschule zur Berufsvorbereitung am Bogenhauser Kirchplatz und die Einrichtung einer Städtischen Berufsschule zur Berufsintegration vom 27. Mai 2016 234

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über den Mieterbeirat der Landeshauptstadt München vom 31. Mai 2016 234

Waltherstr. 26 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10083/0) Abriss eines nicht ausgebauten DG, Neubau DG auf MFH, Errichtung Balkone, Fluchtleitern und Aufzug Aktenzeichen: 602-1.2-2015-23955-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 235

Schertlinstr. 8, FlNrn. 377/27, 377/6 und 377/24, Gemarkung Thalkirchen Projekt „Junges Quartier Obersendling“ Nutzungsänderung von Siemens-Werksgebäuden zu Berufsschule (Büro,- Schulungsräume und Werkstätten), Einrichtung für die Unterbringung von jungen Flüchtlingen (i.S.d. § 246 BauGB) sowie von Auszubildenden und Studenten mit und ohne Migrationshintergrund, städtischen Jugendeinrichtung, weitere Büro- und Schulungsräume, Kantine/Cafeteria sowie Büroflächen des städtischen Sozialbürgerhauses – VORBESCHEID – unser Aktenzeichen: 602-1.7-2016-1970-33 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheides gemäß Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 235

Personenbeförderungsgesetz (PBefG) Straßenbahn-Neubaustrecke der Stadtwerke München GmbH in München von der Einsteinstraße zur Hultschinger Straße/Zamilastraße („Tram Steinhausen“) Änderungen und Ergänzungen zum Planfeststellungsbeschluss vom 25.09.2015 Planfeststellung nach § 28 PBefG 236

Öffentliche Ausschreibung Neuausrichtung der Unterstützung, Begleitung und Übergangsbegleitung (Nachsorge) von wohnungslosen Haushalten (Uhdestraße) 236

Öffentliche Ausschreibung Neuausrichtung der Unterstützung, Begleitung und Übergangsbegleitung (Nachsorge) von wohnungslosen Haushalten (Alzeyer Straße) 241

Bekanntmachung Planfeststellung nach §§ 17d, 17a FStrG i. V. m. Art. 76 Abs. 1, Art. 72 ff. BayVwVfG für das Vorhaben A 99, Autobahnring München 8-streifiger Ausbau zwischen dem AK München-Nord und der AS Haar Bauabschnitt 1: AK München-Nord bis AS Aschheim/Ismaning Fahrbahnverbreiterung und Neubau von Brückenbauwerken bis Isarquerung (Bau-km 1+630) 245

Trägerschaftsauswahlverfahren Neuausschreibung von insgesamt sieben Nachbarschaftstreffs der Wohnforum GmbH in regionaler Kombination Stadtbezirk 15, Trudering – Riem: Nachbarschaftstreff Heinrich-Böll-Straße und Nachbarschaftstreff GaleriahausStadtbezirk 16, Ramersdorf – Perlach: Treff 111 und Trambahnhäusl Stadtbezirk 10; Moosach: Nachbarschaftstreff Karlingerstraße und Nachbarschaftstreff Untermenzinger Straße Stadtbezirk 6, Sendling/Sendling-Westpark: Nachbarschaftstreff Theresienhöhe I mit Anlagen 246

Fälligkeit Zweitwohnungssteuer 265

Baldestr. 10a (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11370/2 Renovierung, Umbau und Erweiterung eines Einfamilienhause Aktenzeichen: 602-1.2-2015-23720-2 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Arnold-Sommerfeld-Str. 15 (Gemarkung: Perlach Fl.Nr.: 2059/41) Unterbringung von Flüchtlingen und Wohnungslosen Errichtung von Leichtbauhallen zur vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen, befristet bis 31.12.2017 Aktenzeichen: 602-1.1-2016-5945-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 266

Max-Proebstl-Str. 4 (Gemarkung: Daglfing Fl.Nr.: 625/4) Unterbringung von Flüchtlingen (232 Personen) – Vorübergehende Unterbringung von Flüchtlingen in Leichtbauhallen, befristet bis zum 31.12.2017 Aktenzeichen: 602-1.1-2016-6631-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 266

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 267

Amtsblatt_16.indd 233 06.06.16 13:06

Satzung der Landeshauptstadt München über die Teilung der Städtischen Berufsschule zur Berufsvorbereitung am Bogenhauser Kirchplatz und die Errichtung einer Städtischen Berufsschule zur Berufsintegration

vom 27. Mai 2016

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), in Verbindung mit Art. 27 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), folgende Satzung:

§ 1 Errichtung der Schule

(1) Mit Beginn des Schuljahres 2016/2017 werden durch Teilung der Städtischen Berufsschule zur Berufsvorbereitung am Bogenhauser Kirchplatz zwei Berufsschulen gebildet.

(2) Die bisherige Berufsschule zur Berufsvorbereitung trägt weiterhin die Bezeichnung Städtische Berufsschule zur Berufsvorbereitung am Bogenhauser Kirchplatz.

(3) Als neue Berufsschule wird die Städtische Berufsschule zur Berufsintegration am bisherigen Filialstandort Balanstraße errichtet.

§ 2 Zuteilung der Schülerinnen und Schüler

(1) Das Referat für Bildung und Sport legt im Benehmen mit den Schulen nach fachlichen Gesichtspunkten Grundsätze über die Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die beiden Berufsschulen fest. Die Aufnahme der Schulerinnen und Schüler erfolgt durch die jeweilige Schule.

(2) Diejenigen Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2015/2016 den Standort Balanstraße besucht haben, werden, sofern sie nicht ausscheiden, mit Beginn des Schuljahres 2016/2017 Schülerinnen und Schüler der Städtischen Berufsschule zur Berufsintegration.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 11.05.2016 beschlossen.

München, 27. Mai 2016

I.V.
Josef Schmid
2. Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über den Mieterbeirat der Landeshauptstadt München

vom 31. Mai 2016

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 in Verbindung mit Art. 20 a Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über den Mieterbeirat der Landeshauptstadt München vom 20.02.1992 (MüABl. S. 41) wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Zahl „8.000,00 €“ durch die Zahl „26.000,00 €“ ersetzt.

b) Abs. 2 (letzter Spiegelstrich) erhält folgende Fassung:

– „Für die Teilnahme an den jährlich öffentlich stattfindenden vier Vollversammlungen des Mieterbeirates und den vier vorbereitenden nichtöffentlichen Sitzungen erhält jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied pro Sitzung eine Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) in Höhe von 35,00 €. Die/der Vorsitzende erhält den doppelten Betrag.

Neben den Sitzungsgeldern erhält die bzw. der Vorsitzende eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 650,00 €, die Stellvertretungen erhalten monatlich je 226,00 €. Darin sind sämtliche Aufwendungen (wie z. B. Fahrtkosten) pauschal mit abgegolten.

Änderungen der Grundbesoldung der Beamten der Landeshauptstadt München in Besoldungsgruppe A 16 gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz (aufgerundet auf volle Euro-beträge) ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Jahr auch für die oben festgesetzten Entschädigungen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend mit Wirkung zum 01.01.2016 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 11.05.2016 beschlossen.

München, 31. Mai 2016

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Waltherstr. 26
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Sektion VI, 10083/0; 02
Abriss eines nicht ausgebauten DG, Neubau DG auf MFH, Errichtung Balkone, Fluchtleitern und Aufzug

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 25.04.2016, Az. 602-1.2-2015-23955-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.:10066 und 10067, die Wohneigentumsgemeinschaften Ringseisstr. 4 sowie Ringseisstr. 6-6a, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die

Amtsblatt_16.indd 234 06.06.16 13:06

erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 15 46.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten."

München, 23.05.2016
Landeshauptstadt München

Referat für Stadtplanung

und Bauordnung

HA IV - Lokalbaukommission

Vorbescheidsverfahren
Zustellung des Vorbescheides

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Schertlinstr. 8
Gemarkung Thalkirchen, FlNrn. 377/27, 377/6 und 377/24,
Stadtbezirk 19

Projekt „Junges Quartier Obersendling"
Nutzungsänderung von Siemens-Werksgebäuden zu Berufsschule (Büro,- Schulungsräume und Werkstätten), Einrichtung für die Unterbringung von jungen Flüchtlingen (i.S.d. § 246 BauGB) sowie von Auszubildenden und Studenten mit und ohne Migrationshintergrund, städt. Jugendeinrichtung, weitere Büro- und Schulungsräume, Kantine/Cafeteria sowie Büroflächen des städt. Sozialbürgerhauses

Die Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München hat am 23.05.2016 unter dem Aktenzeichen 602-1.7-2016-1970-33 einen Vorbescheid erteilt, mit dem der Änderung der Nutzung für das oben genannte Vorhaben ausnahmsweise zugestimmt wird.

Die Nachbarzustellung wird gemäß Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO aufgrund der Anzahl der Nachbarn entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 436, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 44 26.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten."

München, 23. Mai 2016

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Amtsblatt_16.indd 235 06.06.16 13:06

Personenbeförderungsgesetz (PBefG);
Straßenbahn-Neubaustrecke der Stadtwerke München GmbH in München
von der Einsteinstraße zur Hultschinger Straße/ Zamilastraße („Tram Steinhausen“)
Änderungen und Ergänzungen
zum Planfeststellungsbeschluss vom 25.09.2015
Planfeststellung nach § 28 PBefG

Die Regierung von Oberbayern hat im Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes am 29.04.2016 den ergänzenden Planfeststellungsbeschluss für die Straßenbahn-Neubaustrecke der Stadtwerke München GmbH in München von der Einsteinstraße zur Hultschinger Straße/Zamilastraße („Tram Steinhausen“) erlassen.

Der Plan wird festgestellt. Er umfasst eine Vielzahl von Berichten, Zeichnungen und Plänen.

Der Planfeststellungsbeschluss ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Beschluss können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie schriftlich innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München, erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Unterlagen in der Zeit

vom 14.06.2016 bis einschließlich 27.06.2016

bei der

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung,
Blumenstraße 28b, 80331 München,
Auslegungsraum 071 Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a),
Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss kann auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt München unter folgendem Link abgerufen werden: www.muenchen.de/auslegung
Rechtlich maßgebend sind gem. § 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfg allerdings alleine die in Papierform ausliegenden Unterlagen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungbeschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG). Dies gilt nicht für diejenigen, denen der Beschluss individuell zugestellt worden ist.

München, 23. Mai 2016 — Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Öffentliche Ausschreibung

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 09.04.2014 mit dem Beschluss „In Wohnungen kommen – in Wohnungen bleiben“ (Vorlagen-Nr. 08-14 / V 14141) die Neuausrichtung der Unterstützung, Begleitung und Übergangsbegleitung (Nachsorge) von wohnungslosen Haushalten beschlossen (siehe auch im Internet unter www.ris-muenchen.de).
Ziel ist die intensive sozialpädagogische Unterstützung und Begleitung von wohnungslosen Haushalten vor Ort in den Einrichtungen des Münchner Sofortunterbringungssystems. Ziel der sozialpädagogischen Arbeit ist eine zeitnahe Vermittlung in Wohnungen oder in passende Wohnformen sowie die Unterstützung bei der Integration in die Stadtgesellschaft. Durch diese intensive Betreuung und die angebundene Nachsorge, soll der nachhaltigen Verbleib der Haushalte im Wohnraum gesichert werden.

Mit o.g. Beschluss wurde entschieden, etwa 50 % der sozialpädagogischen Stellen in den entsprechenden Unterkünften bei den freien Trägern anzusiedeln. Die restlichen 50 % der Stellen verbleiben beim Sozialreferat/Abteilung Zentrale Wohnungslosigkeit.
Durch die Vergabe der Betreuung an die freien Träger sollen deren Erfahrungen und Möglichkeiten im Bereich der Wohnungslosenhilfe genutzt werden. Dies fördert nicht nur die Vielfalt der sozialpädagogischen Arbeit auf dem Gebiet des Sofortunterbringungssystems, sondern ermöglicht es auch, das fachliche Know-How der Verbände einzubeziehen und bereits vorhandene Synergieeffekte noch besser zu nutzen.

Die Unterbringung der wohnungslosen Haushalte erfolgt in städtischen Notquartieren oder privaten Beherbergungsbetrieben. Die Betriebsführung erfolgt hier entweder durch die Landeshauptstadt München selbst (Notquartiere) oder durch private Betreiber (Beherbergungsbetriebe). Im Jahr 2015 wurde bereits in den ersten Objekt die sozialpädagogische Betreuung an freie Träger vergeben. Für das Jahr 2016 sind weitere Vergaben vorgesehen.

In Abstimmung mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege wurde 2015 darüber hinaus beschlossen, dass – soweit verfügbar – auch ein bis zwei kleine Objekte ausgeschrieben werden, damit dort gezielt eine Betreuung von alleinstehenden Frauen, alleinerziehenden Frauen mit Kindern sowie Familien erfolgen soll. Die Betreuung soll gezielt nach einem frauenspezifischen Konzept geleistet werden. Aufgrund der geringen Bettplatzzahl der Objekte kann die Betreuung hier auch extern erfolgen. Die altersübergreifenden pädagogischen Leistungen sind unabhängig davon mindestens zu 50 % in den vor Ort bestehenden Räumlichkeiten zu erbringen.

Ausgeschrieben wird die Betreuung für die „Pension Welti“ in der Uhdestr. 47, 81477 München (im Folgenden: Uhdestr. 47)

Es handelt sich um einen bereits bestehenden Beherbergungsbetrieb im Stadtbezirk 19 (Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln).
Im Bestandsgebäude sind zur Zeit 48 Bettplätze für die Unterbringung von wohnungslosen Familien vorhanden. Dieser Personenkreis wird zur Zeit von den sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes für Wohnen und Migration, Zentraleinheit Wohnungslosigkeit (ZEW), betreut. Die Vergabe der Betreuung ist zum 01.11.2016 geplant. Vom Bewerber wird erwartet, dass zur Erfüllung der Leistungen für den ausgeschriebenen Beherbergungsbetrieb folgende Personalausstattung vorgehalten wird:

0,21 VZÄ Leitung
0,76 VZÄ Sozialpädagogik
0,89 VZÄ Erzieher/-innen
0,19 VZÄ Verwaltung
Praktikanten/Ehrenamtliche

Amtsblatt_16.indd 236 06.06.16 13:06

Durch eventuelle Änderungen bei den Bettplatzkapazitäten können sich noch geringfügige Änderungen beim Personalschlüssel ergeben.

Die Landeshauptstadt München/Sozialreferat schreibt im Rahmen der folgenden konzeptionellen Eckpunkte die Trägerschaft für die Uhdestr. 47 aus.

Der Beherbergungsbetrieb Uhdestr. 47 dient der zeitlich begrenzten Unterbringung akut wohnungsloser Familien sowie alleinstehender Frauen. Durch die konsequente Unterstützung der Haushalte vor Ort, vor allem durch die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des freien Trägers, soll eine zeitnahe Vermittlung in dauerhaften Wohnraum sowie die Integration in die Stadtgesellschaft sicher gestellt werden.Die Aufenthaltsdauer im Beherbergungsbetrieb soll auf ein Minimum reduziert werden. Eine Weitervermittlung in passenden Anschlusswohnraum (Wohnung, zielgruppenspezifische Einrichtung/Wohnform) erfolgt nach Möglichkeit innerhalb von 6–12 Monaten nach Einzug in die Unterkunft.

In den Beherbergungsbetrieb werden von der Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit in den Sozialbürgerhäusern, von der Zentralen Wohnungslosenhilfe im Amt für Wohnen und Migration, sowie in Einzelfällen von der Bahnhofsmission, wohnungslose Haushalte untergebracht. Es handelt sich hierbei um Haushalte, bei denen Klärungsbedarf im Bereich „Wohnen“ und in anderen Lebensbereichen besteht und die akut ihre Wohnung oder sonstige Unterbringungsform verloren haben oder die aus privaten Notquartieren (z. B. bei Bekannten, Verwandten) kommen.

Im Beherbergungsbetrieb sind auch Personen mit Fluchthintergrund untergebracht, die eine Bleibeperspektive haben und erstmalig in München eine Wohnung suchen. Dieser Personenkreis benötigt spezifische sozialpädagogische Unterstützung bei der Wohnungssuche und der Integration in München.

Aufgabe der **sozialpädagogischen Fachkräfte** vor Ort ist es, mit einem ganzheitlichen Ansatz gemeinsam mit den Haushalten die Ursachen der bestehenden Wohnungslosigkeit zu klären sowie mit der Arbeit an der Wohnperspektive die geeignete Anschlusswohnform, vorrangig dauerhaftes Wohnen mit Mietvertrag, herauszufinden.
Die Wohnperspektive wird mit 100 % der Haushalte erarbeitet und sie werden bei der Wohnungssuche im Bedarfsfall persönlich begleitet. Zudem beraten die sozialpädagogischen Fachkräfte die Haushalte durch persönliche Unterstützung bei der Lösung von sozialen Problemen (z. B. Schulden, psychische Probleme oder Suchterkrankungen). Insbesondere bei Personen mit Fluchthintergrund, soweit nötig aber auch bei anderen Migrantinnen und Migranten, ist Ziel der Betreuung auch, bei der Integration in die Stadtgesellschaft zu unterstützen. Sie motivieren sie zur aktiven Mitarbeit bzw. Eigeninitiative und vermitteln im Bedarfsfall weiterführende geeignete und notwendige Hilfen. Im Rahmen der Hilfeplanung werden Nahziele und längerfristige Ziele zur Lösung der festgehaltenen Problembereiche vereinbart und regelmäßige Gespräche über die Zielerreichung geführt. Eine Nachsorge (Übergangsbegleitung) für die in dauerhaftes Wohnen vermittelten Haushalte ist verbindlich definiert und eingerichtet. Diese Nachsorge erfolgt aufgrund des neuen Betreuungskonzeptes durch die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des freien Trägers und ist individuell auf den einzelnen Bedarfsfall abzustimmen.

Durch den kontinuierlichen Kontakt zu den Haushalten und die zeitlich intensivere Arbeit vor Ort können Unterstützungsmöglichkeiten bzw. Hilfsdienste konsequenter installiert und die Haushalte schneller in adäquaten Anschlusswohnraum vermittelt werden.

Das **Erzieherpersonal** fördert im Rahmen der altersübergreifenden pädagogischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie deren Eltern die Erziehungskompetenz und Eigenverantwortung der Eltern. Den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden sozialisationsfördernde und freizeitpädagogische Gruppen- und Einzelangebote gemacht. Die Eltern werden u.a. bei der Wahl der weiterführenden Schulen bzw. Schulwechsel, in Gesundheitsfragen und bei Konflikten mit Anwohnern beraten. Es erfolgt eine regelmäßige Zusammenarbeit mit den entsprechenden tagesbetreuenden Regeleinrichtungen. Die Übernahme der Aufgaben des Kinderschutzes nach dem SGB VIII übernimmt die Bezirkssozialarbeit des für den Stadtbezirk zuständigen Sozialbürgerhauses. Hier ist eine enge Kooperation zwischen dem Erzieherpersonal und dem Sozialbürgerhaus erforderlich. Grundlage der gemeinsamen Zusammenarbeit ist die Kooperationsvereinbarung Kinderschutz.

Von den Bewerbern sind folgende Leistungen zu erbringen:

Übergeordnete Leistungen
– Korrespondenz mit Ämtern und Behörden
– Allgemeine Verwaltungstätigkeiten
– Dokumentation
– Jährliche Erstellung eines Leistungsberichts inklusive Jahresstatistik
– Teilnahme an allen relevanten Gremien und Arbeitskreisen
– Öffentlichkeitsarbeit
– Gewinnung und Anleitung von bürgerschaftlich Engagierten.

Personenbezogene Leistungen
Wichtigste Ziele der Arbeit in der Sofortunterbringung sind die Überwindung der akuten Wohnungslosigkeit, die Abklärung der weiteren Wohnperspektiven der Haushalte sowie die Integration in die Stadtgesellschaft. Um diese Ziele zu erreichen, werden folgende Leistungen angeboten:

Leistungen zur Überwindung der akuten Wohnungslosigkeit
– Klärung der Bereitschaft zur Mitwirkung der Klientel am Hilfeprozess und Motivierung zur Mitarbeit an der Lösung der sozialen und persönlichen Probleme
– Erstellung der Wohnbiografie bzw. Analyse der vorausgegangenen Mietprobleme, wie z. B. Mietschulden, unsachgemäßer Gebrauch der Wohnung, mangelndes Einkommen, psychische oder körperliche Erkrankung, Gründe für die aktuelle Einweisung in die Sofortunterbringung, etc.
– Feststellung des Unterstützungsbedarfes für Flüchtlinge mit Bleibeperspektive insbesondere in Bezug auf Bildung, Ausbildung und Vermittlung in Arbeit.
– Bei Bedarf Abklärung der psychischen und körperlichen Gesundheit, ggf. Feststellung von Unterstützungsbedarf
– Klärung der Wünsche, der Selbsteinschätzung und der Ziele der Haushalte bezüglich ihrer Wohnperspektive sowie die Überprüfung auf deren Eignung
– Erarbeitung der Wohnperspektive
– Prüfung und ggf. Feststellung der Mietfähigkeit
– Information der Haushalte über mögliche und realistische Wohnformen, insbesondere über Voraussetzungen und Verpflichtungen, die sich aus einem privatrechtlichen Mietvertrag ergeben
– Gemeinsame Erarbeitung eines Ziel- und Maßnahmeplans (ZMP), der auf die zukünftige Wohnform der Familien und auf die dauerhafte Lösung der Wohnungsprobleme abzielt. Dies beinhaltet auch Maßnahmen zur gesellschaftlichen Integration. Über die sozialpädagogische Beratung und Unterstützung werden die Haushalte befähigt, neue Verhaltensmuster einzuüben, um so langfristig ein erfolgreiches Mietverhältnis eingehen zu können sowie sich in der Stadtgesellschaft zu integrieren.
– Vereinbarung von kurz- und langfristigen Zielen zur Lösung der in der sozialpädagogischen Beratung festgehaltenen Probleme im Bereich Wohnen und bei psycho-sozialen Problemlagen. Hier werden verbindliche Ziele vereinbart und ein kon-

Amtsblatt_16.indd 237 06.06.16 13:06

kreter Zeitplan für die Realisierung und die Überprüfung festgelegt. Dies geschieht unter Einbeziehung der persönlichen Ressourcen der Klientel und durch Stärkung der Eigenverantwortung und aktiven Mitwirkung bei der Lösung der persönlichen und sozialen Probleme.
– Flüchtlingsfamilien, die dauerhaft in München leben, brauchen neben der Wohnperspektive auch Unterstützung bei der Integration in die Stadtgesellschaft. Dies umfasst die Bereiche Kindertageseinrichtungen, Schule, Ausbildung und Arbeit sowie die kulturelle Integration. Eine Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachstellen, z. B. dem Integrationsberatungszentrum muss erfolgen.
– Regelmäßige Gespräche mit den Haushalten zur Überprüfung der einzelnen Schritte, die im ZMP festgelegt sind. Inhalte sind vor allem die Bereiche, die dem nachhaltigen Aufbau und der Sicherung der sozialen und wirtschaftlichen Lebensgrundlage dienen, wie z. B. Verbesserung der wirtschaftlichen und beruflichen Situation, körperliche und psychische Gesundung, Vermittlung lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. Durch die gemeinsame Erarbeitung, Planung und Durchführung der Hilfeschritte werden die Familienmitglieder motiviert, am Prozess aktiv mitzuwirken. Der Hilfeplan wird entsprechend der Veränderungen, die sich durch die erreichten Ziele ergeben, fortgeschrieben und so der aktuellen Situation der Familien angepasst.
– Feststellung des Bedarfs an Unterstützung zur nachhaltigen Sicherung des zukünftigen Mietverhältnisses bzw. der geeigneten Unterbringung zur Vermeidung erneuter Wohnungslosigkeit, wie Sicherung der Mietzahlungen, Vermittlung an Schuldnerberatung, Beantragung von Sozialleistungen, Vermittlung in Suchtberatung, zu sozialpsychiatrischen Diensten, Institutsambulanz und Fachärzten/innen.
– Bei Vorliegen der Mietfähigkeit erfolgt schnellst möglichste Vermittlung in eigenen Wohnraum. Vorrangig sollten dies Wohnungen mit privatrechtlichem Mietvertrag sein. Bei Bedarf erfolgt das Angebot der Übergangsbegleitung (Nachsorge) im Rahmen dieser Maßnahme.
– Sollte weiterer Unterstützungsbedarf im eigenen Wohnraum gegeben sein, der die Kapazitäten der Übergangsbegleitung (Nachsorge) im Rahmen dieser Maßnahme übersteigt, so ist der Haushalt rechtzeitig an städtische oder verbandliche Dienste (z.B. unterstütztes Wohnen) anzubinden.
– Sollte der Haushalt weiteren Betreuungsbedarf haben und sollte eine Mietfähigkeit nicht oder aktuell nicht gegeben sein, erfolgt nach Möglichkeit die Vermittlung in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe oder sonstige unterstützte Wohnformen wie Betreutes Wohnen etc.

Altersübergreifende pädagogische Leistungen
Im Beherbergungsbetrieb in der Uhdestr. 47 sind von den freien Träger auch die entsprechenden Stellen an Erzieherinnen und Erziehern zu besetzen. Hierbei liegt der Betreuungsschlüssel bei 1:30. Die altersübergreifenden pädagogischen Leistungen sind mindestens zu 50 % auch in den vor Ort bestehenden Räumlichkeiten zu erbringen.
Die Ziele der altersübergreifenden pädagogischen Leistungen orientieren sich an den „Leitlinien Kinder- und Familienpolitik“ der Landeshauptstadt München, Sozialreferat (Mai 2007).

– Information, Beratung und Unterstützung der Eltern hinsichtlich erzieherischer Kompetenzen. Insbesondere wird hier das Augenmerk gerichtet auf Zuwendung, Ernährung, Freizeitverhalten, Konsequenz bei der Erziehung sowie die körperliche und seelische Gesundheit der Kinder. Kooperationen anstreben mit Kinderärzte/in / Allgemeinärzte/in / Erziehungsberatungsstelle, Hebammen, Kinderzentrum, etc.
– Förderung der Eigenverantwortung der Eltern
– Unterstützung bei Schwierigkeiten, die sich durch unterschiedliche Familienkonstellationen ergeben können, wie Patchworkfamilien, Alleinerziehende, etc.
– Erhaltung und/oder Verbesserung des Schulniveaus zur Vermeidung einer Verschlechterung der sozialen Situation der Kinder, z. B. durch Hilfe zur Erhaltung der schulischen Leistungen, Hausaufgabenbetreuung
– Unterstützung und Beratung der Eltern, insbesondere der Flüchtlingsfamilien, bei Einschulung der Kinder, Schulwechsel bzw. bei der Unterbringung in Kindertageseinrichtungen.
– Beratung bei Konflikten innerhalb der Familie, des Hauses und/oder der Nachbarschaft. Vorstellbar ist hier auch das Einwerben externer Maßnahmen, z. B. des „Streitschlichtermodells“ oder eines Deeskalationstrainings.
– Kindgerechte sowie altersübergreifende freizeitpädagogische Maßnahmen. Hier sollen vor allem Alternativen zu passivem Freizeitverhalten (Fernsehen, PC-Spiele) aufgezeigt und erfahrbar gemacht werden.
– Vermittlung der Kinder und Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen in Sport- und Freizeitvereine.
– Bei Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen (Vernachlässigung, körperliche oder seelische Gefährdung) wird nach den Richtlinien des § 8a SGB VIII eng mit der zuständigen Bezirkssozialarbeit kooperiert.

Methoden und Arbeitsweisen
– Einzelfallhilfe: Beratung, Vermittlung, Begleitung (auch mit Ehrenamtlichen): lebens- und alltagsnahe, intensive und klientenzentrierte Beratung. Die Hilfe gestaltet sich in einem gemeinsamen, prozesshaften Vorgehen.
– Gruppenarbeit: Vermittlung lebenspraktischer Fähig- und Fertigkeiten, freizeitpädagogische Maßnahmen, schulische Unterstützung, Erleben von Hausgemeinschaft
– Empowerment und ressourcenorientierte Netzwerkarbeit: Die Hilfe für die Familien orientiert sich an deren Selbsthilfekompetenzen. Vorhandene Ressourcen werden aufgedeckt und die Hilfesuchenden dazu befähigt, sich selbständig Hilfequellen und Netzwerke zu erschließen.
– Aufsuchende Arbeit innerhalb der Einrichtung in Form von Besuchen in den Appartements
– Fallkonferenzen: Eine ganzheitliche Herangehensweise und gemeinsame Verantwortung aller beteiligten Fachkräfte sowohl innerhalb als auch außerhalb der Sofortunterbringung ist notwendig, um eine dauerhafte Perspektive zu entwickeln.

Nachsorge in Form einer Übergangsbegleitung
Zur nachhaltigen Sicherung des neu bezogenen Wohnraums wird ein verbindliches Angebot der Übergangsbegleitung für die Haushalte eingerichtet. Dieses orientiert sich am „Konzept zur Nachsorge nach Auszug aus dem Sofortunterbringungssystem“ des Sozialreferates. Hier werden beispielhaft die verschiedenen Tätigkeitsfelder der Übergangsbegleitung beschrieben. Diese sind individuell auf den einzelnen Bedarfsfall abzustimmen.

Gemäß dem Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 09.04.2014 begleitet der Sozialdienst, der den Haushalt im Sofortunterbringungssystem betreut hat, diesen nach Auszug in eine geeignete Wohnung auch weiterhin. Beim Einschalten anderer Dienste (z.B. Angebote des Unterstützten Wohnens der freien Träger oder Intensivbetreuung Wohnen des Sozialreferats) erfolgt verbindlich eine Übergabe. Der Ziel- und Maßnahmeplan ist mit den Haushalten fortzuschreiben. Die Übergangsbegleitung ist auf einen Zeitraum von maximal sechs Monaten begrenzt. Nach ca. drei bis vier Monaten wird eine Einschätzung getroffen, ob der Haushalt sich voraussichtlich selbstständig weiter in der neuen Umgebung integrieren wird und ob die Unterstützung fristgerecht abgeschlossen werden kann. Andernfalls ist rechtzeitig die Übergabe an einen geeigneten Fachdienst einzuleiten.

Kapazität
Für die Neuausrichtung des Betreuungskonzepts wohnungsloser Haushalte wurde ein Stellenschlüssel von 1:30 Haushalte festgelegt. Dieser gilt für die Betreuung der Haushalte vor Ort im Sofortunterbringungssystem. Zusätzlich werden ohne Zuschaltung weiterer Personalkapazitäten Haushalte betreut, die aus dem Unterbringungssystem in eine eigene Wohnung zie-

Amtsblatt_16.indd 238 06.06.16 13:06

hen, bis eine Übergabe an einen anderen Fachdienst erfolgt ist oder bis der Fall abgeschlossen ist, weil kein Hilfebedarf mehr besteht.

Zielgruppe
Das Angebot der Übergangsbegleitung richtet sich an ehemals wohnungslose Haushalte mit und ohne Kinder, die aus dem Unterbringungssystem kommen und nun in eine eigene Wohnung ziehen und die weiteren Betreuungsbedarf aufweisen um selbstständig im eigenen Wohnraum zurechtzukommen.

Ziel der Hilfe
Ziel der Hilfe ist, dass der Haushalt sein Mietverhältnis dauerhaft behält. Bei Bedarf nutzt der Haushalt Angebote und Maßnahmen ambulanter und stationärer Einrichtungen und Dienste. Der Haushalt integriert sich in das Stadtviertel und beteiligt sich am sozialen Leben.

Standards der Übergangsbegleitung
Die Gestaltung und die Intensität der Begleitung richten sich nach dem individuellen Bedarf der Haushalte. Bei Notwendigkeit und Bedarf (und grundsätzlicher Annahme der Übergangsbegleitung) werden Beratungsgespräche vor Ort, in der Wohnung der Klient/-innen geführt. Nach Möglichkeit sollte mindestens ein Beratungsgespräch in der neuen Wohnung des/der Klient/innen geführt werden. Sollte die Übergangsbegleitung nicht ausreichend sein, wird schnellstmöglich die Vermittlung an einen Fachdienst mit intensiveren Betreuungsmöglichkeiten vermittelt.

Die Teilnahme am Angebot der Übergangsbegleitung erfolgt auf freiwilliger Basis. Wenn sich ein Haushalt gegen diese Nachsorgemaßnahme entscheidet, wird die Betreuung durch die Fachkraft beendet und auf die Unterstützungsmöglichkeit im SBH hingewiesen. Meldet sich der Haushalt von sich aus nach dem Auszug bei der sozialpädagogischen Fachkraft aus der ehemaligen Unterbringung mit der Bitte um Übergangsbegleitung, so soll er diese innerhalb der ersten zwei Monate ab Auszug auch dann erhalten, wenn er sie zunächst abgelehnt hat. Hat sich der Haushalt für die Übergangsbegleitung entschieden, werden gemeinsam der Unterstützungsbedarf ermittelt, vorhandene Ressourcen ermittelt und notwendige Maßnahmen eingeleitet.

Nach drei Monaten ist zu prüfen, wie sich der Haushalt in der neuen Umgebung integriert hat und ob die Unterstützung fristgerecht nach längstens sechs Monaten abgeschlossen werden kann. Andernfalls ist rechtzeitig die Übergabe an einen geeigneten Fachdienst einzuleiten.

Nach spätestens sechs Monaten wird mit dem Haushalt ein Abschlussgespräch geführt. In diesem werden die anfangs vereinbarten Ziele überprüft, der Grad der Erreichung festgestellt und ggf. weiterer Unterstützungsbedarf benannt. Gibt es in Bezug auf die Themenkomplexe „Wohnen“ und „Erhalt des Wohnraums“ keine Ziele mehr zu erreichen, werden der Ziel- und Maßnahmeplan sowie die Übergangsbegleitung beendet. Bei Beratungsbedarf in einem anderen Themenkomplex erfolgt sofort eine Übergabe an den entsprechenden Dienst (z.B. BSA im SBH). Das Ergebnis wird im Ziel- und Maßnahmeplan festgehalten.

Zieht der Haushalt aus der Unterbringung in eine Einrichtung der freien Träger oder eine KomProB-Wohnung, gibt es kein Angebot der Übergangsbegleitung, es erfolgt lediglich eine Übergabe an den nachfolgenden Sozialdienst. Bei KomProB-Wohnungen ist dies der Sozialpädagogische Fachdienst Integrationsunterstützung Wohnen (SIW).

Bei der Übergabe des Falls an einen anderen Dienst werden die relevanten Teile des Ziel- und Maßnahmeplans übergeben. Diese Übergabe erfolgt unter Berücksichtigung des Datenschutzes transparent für den Haushalt und im Idealfall in Anwesenheit des Haushalts.

Mit Beendigung der Übergangsbegleitung wird der Ziel- und Maßnahmeplan beendet. Eine Verlängerung der Übergangsbegleitung über sechs Monate hinaus ist nicht vorgesehen.

Unterstützungsbereiche
Wichtige Bereiche, in denen die Haushalte bei Bedarf unterstützt werden sollen, sind u.a.:
– Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus einem privatrechtlichen Mietvertrag ergeben (Regelmäßige Mietzahlungen, Einhaltung der Hausordnung…)
– Integration in die Stadtgesellschaftt
– Existenzsicherung
– Alltagsbewältigung

Aufnahmebedingungen
Voraussetzung für den Beginn der Übergangsbegleitung ist, dass der Haushalt einen Mietvertrag über eine eigene Wohnung abgeschlossen hat und in die Wohnung eingezogen ist.

Aufnahmeverfahren
An Anfang der Übergangsbegleitung bzw. vor dem geplanten Auszug steht idealerweise gemeinsam mit dem Haushalt die Feststellung und Bestimmung des Betreuungsbedarfs. Inhalte und Bedingungen der Maßnahme werden dem Haushalt verdeutlicht. Gegebenenfalls erfolgt die Herausarbeitung von Ambivalenzen und die Motivation des/der Betreuten, das Unterstützungsangebot anzunehmen. Die Entscheidungsfindung erfolgt möglichst gemeinsam mit allen an der Maßnahme beteiligten Haushaltsmitgliedern. Über die Maßnahme der Übergangsbegleitung wird eine Vereinbarung geschlossen. Diese Vereinbarung ist Teil des ZMP.

Ziel- und Maßnahmeplan
Die Übergangsbegleitung wird jedem Haushalt wenigstens zweimal in einem persönlichen Gespräch angeboten.
Hat sich der Haushalt für die Übergangsbegleitung entschieden, wird in weiteren Gesprächen zwischen den Mitgliedern des Haushalts und der/dem Mitarbeiter/in des Übergangsbegleitungsdienstes der Unterstützungsbedarf konkretisiert, vorhandene Ressourcen ermittelt und der Ziel- und Maßnahmeplan fortgeschrieben. Es werden gemeinsam verbindliche Ziele und Maßnahmen im Hinblick auf den Erhalt es Wohnraums vereinbart.

Kinder- und Jugendhilfe/Gefährdungsfälle
Erkennt die sozialpädagogische Fachkraft bei der Fallberatung, dass beim Haushalt weitere Problemlagen wie z.B. bei Familien Erziehungsprobleme vorhanden sind, bindet sie mit Einwilligung der Betroffenen die BSA (bei einem laufenden BSA-Fall) oder wenn es sich um einen Neufall handelt, die Orientierungsberatung des zuständigen SBH ein. Gibt es Hinweise auf und/oder erkennt die Fachkraft beim Hausbesuch eine Kindeswohlgefährdung, meldet sie diese unverzüglich schriftlich an das SBH.

Die BSA-Aufgaben im Bereich Hilfen zur Erziehung und Kinderschutz werden von der regional zuständigen BSA des SBH erbracht. Die Bearbeitung von Krisen- und Gefährdungsfällen ist Kernaufgabe der BSA. Die zuständige sozialpädagogische Fachkraft des SBH überprüft die eingehende Meldung der Übergangsbegleitungsberatung gemäß den geltenden QS-Standards.

Ist bei Beendigung der Übergangsbegleitung durch den freien Träger bekannt, dass ein Fall der Erwachsenengefährdung vorliegt, so erfolgt eine entsprechende Übergabe und Meldung des Falls an die zuständige BSA.

Kooperationen
Der Übergangsbegleitungsdienst kooperiert mit den sozialen

Amtsblatt_16.indd 239 06.06.16 13:06

Einrichtungen, Leistungsträgern und Diensten, die spezielle Hilfen für den Einzelfall erbringen. Darüber hinaus besteht eine Zusammenarbeit mit dem zuständigen Sozialbürgerhaus, bei Bedarf mit örtlichen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie sonstigen Beratungsstellen.

Die Mitarbeiter/innen des Übergangsbegleitungsdienstes fungieren als Ansprechpersonen für die Vermieter – insbesondere für die städtischen Wohnbaugesellschaften – bei auftretenden Schwierigkeiten während der ersten sechs Monate des Mietverhältnisses.

Menschen mit Migrationshintergrund werden bei Bedarf an Migrationsdienste vermittelt.

Betreute mit psychischen Auffälligkeiten oder Erkrankungen werden gezielt Hilfen durch Dienste der psychosozialen und psychiatrischen Versorgung vermittelt.

Bei Zielgruppen mit weiteren spezifischen Unterstützungsbedarfen sind geeignete Fachdienste hinzuzuziehen.

Qualitativ-fachliche Anforderungen
– Enge, vernetzte Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Zentralen Wohnungslosenhilfe des Amtes für Wohnen und Migration und weitere Angebote der Wohnungslosenhilfe in freier Trägerschaft (im Hinblick auf die Vermittlung in geeignete weiterführende Wohnformen, Gewährung von gesetzlichen Leistungen, etc.)
– Methodische Kenntnisse und Fähigkeiten im Hinblick auf die Entwicklung und Herstellung von Mitwirkung der wohnungslosen Haushalte und die Erarbeitung der Wohnperspektive
– Hohe Professionalität im Umgang mit wohnungslosen Alleinerziehenden mit Kindern und wohnungslosen Familien mit Kindern
– Kenntnisse über das differenzierte Hilfesystem der Münchner Wohnungslosenhilfe, über sozialraumorientierte soziale Arbeit und Netzwerkarbeit; Nutzung der Ressourcen des sozialen Raumes
– Schnelle Vermittlung in eine geeignete Wohnform
– Übernahme der Nachsorge im Wohnraum auf die Dauer von max. 6 Monate
– Vernetzung im Sozialraum, Kontakte zur unmittelbaren Nachbarschaft und Aufbau eines Netzes von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern
– Durchführung von Maßnahmen der externen und internen Qualitätssicherung (Führung von klientenbezogenen Daten, Erstellung eine Hilfeplans, Fallbesprechungen im Team, Supervisionen, Fortbildungen, usw.)
– Einsatz von Fachpersonal, das über einschlägige Qualifikationen in der sozialpädagogischen bzw. (für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit) erzieherischen Arbeit verfügt.

Rahmenbedingungen
Der vor Ort bestehende Büroraum muß vom Betreiber angemietet werden. Die Höhe der Mietkosten und Nebenkosten ist noch nicht bekannt und können deshalb im – dem Angebot beizufügenden Kosten- und Finanzierungsplan – noch nicht berücksichtigt werden und müssen bei einer späteren Aktualisierung des Kosten- und Finanzplanes ergänzt werden.

Für die Beschaffung der Erstausstattung (Büromöbel, PC, Telefon, Ausstattung der Gruppenräume für die Kinderbetreuung) ist der Träger zuständig.

Die Entscheidung über die Vergabe der Zimmer trifft das Amt für Wohnen und Migration.

Die Mittelvergabe erfolgt für die ersten drei Jahre (2016 bis 2018) im Rahmen eines Bewilligungsbescheides entsprechend den Richtlinien der LH München über die Vergabe von Zuwendungen. Ab 2019 ist eine vertragliche Regelung geplant.

Kosten
Für die Finanzierung dieser Objektes steht jährlich ein Betrag in Höhe von 147.000.– € zur Verfügung.
Dieser Betrag beinhalt die laufenden Zuschusskosten (Personal- und Sachkosten) im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung. Im ersten Jahr kommen noch angemessene Investitionskosten für die Anschaffung der Büroausstattung und der Ausstattung für die Kinderbetreuungsräume hinzu. Die Kosten für die Anmietung der Räume sind ebenfalls noch nicht enthalten, da deren Höhe zu diesem Zeitpunkt noch nicht beziffert werden kann.
Für das Jahr 2016 ist der Zuschussbedarf entsprechend auf die anteiligen Monate zu berechnen.

Auswahlverfahren
Die Bewerbungen werden von einer Bewertungskommission des Sozialreferates geprüft. Es wird ein Vergleich der Angebote vor allem nach den Bewertungskriterien Fachlichkeit, Wirtschaft-lichkeit und Eignung der Bewerber vorgenommen. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird dem Stadtrat der Landeshauptstadt München (Sozialausschuss) voraussichtlich am 25.10.2016 in öffentlicher Sitzung zur Entscheidung vorgelegt.

Es werden insbesondere folgende fachliche Bewertungskriterien ausschlaggebend sein:

– Kenntnis der örtlichen Infrastruktur und regionaler Bezug des Trägers: Gewünscht sind sehr gute Kenntnisse des und Vernetzung im Münchner Hilfesystems (Wohnungslosenhilfe, Psychiatrie- und Suchtkrankenhilfe, Migrationsdienste etc.) (Gewichtung 2-fach)
– Darüber hinaus sind Erfahrungen in der sozialraumorientierten Arbeit im Stadtviertel erforderlich. (Gewichtung 2-fach)
– Eine entsprechende Vernetzung durch weitere Wohnungsloseneinrichtungen des Trägers im Münchner Westen ist von Vorteil. (Gewichtung 1-fach)
– Erfahrungen und Fachkenntnisse in der Arbeit mit wohnungslosen Haushalten und ihren spezifischen Problemlagen und Schwierigkeiten, insbesondere mit wohnungslosen Familien und Alleinerziehenden mit Kindern. (Gewichtung 3-fach)
– Bedarfsgerechter Umfang und Qualität des Leistungsangebotes: Der Fokus auf der schnellstmöglichen Erarbeitung der Wohnperspektive, der Unterstützung bei der Wohnungssuche bzw. die Weitervermittlung in eine geeignete Wohnform soll in der Bewerbung klar erkennbar sein. (Gewichtung 3-fach)
– Kenntnisse und Erfahrungen des Trägers in der Nachsorge/Übergangsbegleitung sind von wohnungslosen Haushalten sind von Vorteil. (Gewichtung 2-fach)
– Aktive Kontaktaufnahme und Motivationsarbeit seitens der Fachkräfte bilden dabei einen wichtigen Schwerpunkt. (Gewichtung 1-fach)
– Aufgrund der Unterbringung von Familien mit Fluchthintergrund, sind Kenntnisse und Erfahrungen des Trägers im Bereich der Arbeit mit Menschen mit Migrationshintergrund von Vorteil. (Gewichtung 2-fach)
– Erfahrungen des Trägers in der Arbeit mit wohnungslosen Frauen und deren Kindern sind von Vorteil (Gewichtung 3-fach)

Darüber hinaus wird bei der Bewertung die Wirtschaftlichkeit des Angebotes von Bedeutung sein. Bei der Auswahl des Trägers werden Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit dem Umfang und der Qualität des Leistungsangebotes sowie die Kostentransparenz und ggf. der Einsatz von Eigenmitteln beurteilt und berücksichtigt.
Bei der Auswahl des Trägers werden die fachlichen Kriterien in Bezug auf die Aufgabenerfüllung höher bewertet als die sonstigen Kriterien.

Bewerbungsmodalitäten
Die Bewerbungsunterlagen können bei der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, S-III-

Amtsblatt_16.indd 240 06.06.16 13:06

SW, Franziskanerstraße 8, 81669 München angefordert werden. Für die Anforderung wenden Sie sich bitte an Frau Hoffbauer oder Herrn Bocklet (anja.hoffbauer@muenchen.de/ marc.bocklet@muenchen.de).
Darüber hinaus sind die Unterlagen abrufbar auf der Webseite der Landeshauptstadt München:
http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Themen/Wir-ueber-uns/Ausschreibungen-des-Sozialreferats__.html

Die Bewerbung muss spätestens bis Montag, den 04. Juli 2016, 12.00 Uhr bei der
LH München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Zimmer 514 (Vorzimmer), Franziskanerstraße 8, 81669 München schriftlich im Original im verschlossenen Briefumschlag eingegangen sein. Sollten Bewerber die Zustellung auf dem Postwege wählen, ist der Umschlag deutlich zu kennzeichnen mit: Bewerbung Uhdestr. 47 – nur zu öffnen durch S-III-SW 4.

In der Bewerbung ist insbesondere darzulegen, dass sowohl die genannten Leistungsvorgaben erfüllt werden können als auch die Voraussetzungen vorliegen. Soweit sich nur ein Träger bewirbt und die Anforderungen nicht optimal erfüllt, ist es möglich, das Verfahren aufzuheben und ggf. gezielt zu vergeben.
Zur Bewerbung sind die entsprechenden Formulare zu verwenden. Das vorgegebene Bewerbungsraster und die Schriftgrößen sind einzuhalten. Insgesamt darf die Bewerbung (ohne Kosten- und Finanzierungsplan) 10 DIN A 4 Seiten nicht überschreiten.
Die Nichteinhaltung der Begrenzung des Bewerbungsumfangs auf 10 DIN A 4 Seiten führt automatisch zum Ausschluss.

München, 25. Mai. 2016

Landeshauptstadt München
Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration
Akute Wohnungslosenhilfe
S-III-SW 4

Öffentliche Ausschreibung

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 09.04.2014 mit dem Beschluss „In Wohnungen kommen – in Wohnungen bleiben“ (Vorlagen-Nr. 08-14 / V 14141) die **Neuausrichtung der Unterstützung, Begleitung und Übergangsbegleitung (Nachsorge) von wohnungslosen Haushalten** beschlossen (siehe auch im Internet unter www.ris-muenchen.de).
Ziel ist die intensive sozialpädagogische Unterstützung und Begleitung von wohnungslosen Haushalten vor Ort in den Einrichtungen des Münchner Sofortunterbringungssystems. Ziel der sozialpädagogischen Arbeit ist eine zeitnahe Vermittlung in Wohnungen oder in passende Wohnformen sowie die Unterstützung bei der Integration in die Stadtgesellschaft. Durch diese intensive Betreuung und die angebundene Nachsorge, soll der nachhaltigen Verbleib der Haushalte im Wohnraum gesichert werden.

Mit o.g. Beschluss wurde entschieden, etwa 50 % der sozialpädagogischen Stellen in den entsprechenden Unterkünften bei den freien Trägern anzusiedeln. Die restlichen 50 % der Stellen verbleiben beim Sozialreferat/Abteilung Zentrale Wohnungslosigkeit.
Durch die Vergabe der Betreuung an die freien Träger sollen deren Erfahrungen und Möglichkeiten im Bereich der Wohnungslosenhilfe genutzt werden. Dies fördert nicht nur die Vielfalt der sozialpädagogischen Arbeit auf dem Gebiet des Sofortunterbringungssystems, sondern ermöglicht es auch, das fachliche Know-How der Verbände einzubeziehen und bereits vorhandene Synergieeffekte noch besser zu nutzen.

Die Unterbringung der wohnungslosen Haushalte erfolgt in städtischen Notquartieren oder privaten Beherbergungsbetrieben. Die Betriebsführung erfolgt hier entweder durch die Landeshauptstadt München selbst (Notquartiere) oder durch private Betreiber (Beherbergungsbetriebe). Im Jahr 2015 wurde bereits in den ersten Objekten die sozialpädagogische Betreuung an freie Träger vergeben. Für die Jahre 2016/2017 sind weitere Vergaben vorgesehen. Unter anderem wird auch die Vergabe der Betreuung in Bestandshäusern der ZEW an freie Träger erfolgen.

Ausgeschrieben wird die Betreuung für den Beherbergungsbetrieb in der Alzeyer Str. 2
in 80993 München.

Es handelt sich um einen bestehenden privaten Beherbergungsbetrieb im 10. Stadtbezirk / München Moosach.
Der Pensionsbetrieb umfasst 131 Bettplätze für Einzelpersonen und Paare.
Im Objekt sind für die sozialpädagogischen Mitarbeiter/-innen eigene Büroräume vorgesehen.
Zur Zeit erfolgt die Betreuung der Bewohner noch durch Mitarbeiter/-innen der Zentraleinheit Wohnungslosigkeit (ZEW) des Amtes für Wohnen und Migration.
Die Vergabe der Betreuung an den freien Träger ist zum 01.01.2017 vorgesehen.

Der Betreiber hat mit der Landeshauptstadt München eine Belegungsvereinbarung mit einer bestehenden Laufzeit bis zum 06.01.2024 getroffen. Diese Vereinbarung verlängert sich stillschweigend jeweils um 1 Jahr, es sei denn, sie wird von einem der Vertragspartner fristgerecht gekündigt.

Die Landeshauptstadt München / Sozialreferat schreibt im Rahmen der folgenden konzeptionellen Eckpunkte die Trägerschaft für den Beherbergungsbetrieb Alzeyer Str. 2 aus:

Der Beherbergungsbetrieb Alzeyer Str. 2 dient der zeitlich begrenzten Unterbringung akut wohnungsloser Personen. Durch die konsequente Unterstützung der Haushalte vor Ort, vor allem durch die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des freien Trägers, soll eine zeitnahe Vermittlung in dauerhaften Wohnraum sicher gestellt werden. Die Aufenthaltsdauer im Beherbergungsbetrieb soll auf ein Minimum reduziert werden. Eine Weitervermittlung in passenden Anschlusswohnraum (Wohnung, zielgruppenspezifische Einrichtung/Wohnform) erfolgt nach Möglichkeit innerhalb von 6–12 Monaten nach Einzug in die Unterkunft.

Im Beherbergungsbetrieb Alzeyer Str. 2 werden von der Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit in den Sozialbürgerhäusern, von der Zentralen Wohnungslosenhilfe im Amt für Wohnen und Migration, sowie in Einzelfällen von der Bahnhofsmission, wohnungslose Einzelpersonen und Paare untergebracht.

Es handelt sich hierbei um Haushalte, bei denen Klärungsbedarf im Bereich „Wohnen“ und in anderen Lebensbereichen besteht und die akut ihre Wohnung oder sonstige Unterbringungsform verloren haben oder die aus privaten Notquartieren (z.B. bei Bekannten, Verwandten) kommen.

In dem Beherbergungsbetrieb sind aber mittlerweile auch vermehrt Personen mit Fluchthintergrund untergebracht, die eine Bleibeperspektive haben und erstmalig in München eine Wohnung suchen. Dieser Personenkreis benötigt sozialpädagogische Unterstützung bei der Wohnungssuche und ein besonde-

Amtsblatt_16.indd 241 06.06.16 13:06

rer Schwerpunkt in der Betreuung liegt auf der Integration in die Münchner Stadtgesellschaft.

Im Beherbergungsbetrieb in der Alzeyer Str. 2 wird durch die Suchtberatungsstelle des Referates für Gesundheit und Umwelt der LHM 1x wöchentlich für 2 Stunden eine zugehende Suchtberatung durchgeführt. Eine enge und kooperative Zusammenarbeit zwischen der Beratungsstelle und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Trägers wird vorausgesetzt.

Aufgabe der **sozialpädagogischen Fachkräfte** vor Ort ist es, mit einem ganzheitlichen Ansatz gemeinsam mit den Haushalten die Ursachen der bestehenden Wohnungslosigkeit zu klären sowie mit der Arbeit an der Wohnperspektive die geeignete Anschlusswohnform, vorrangig dauerhaftes Wohnen mit Mietvertrag, herauszufinden. Die Wohnperspektive ist bei 100 % der Haushalte erarbeitet und sie werden bei der Wohnungssuche im Bedarfsfall persönlich begleitet. Zudem beraten die sozialpädagogischen Fachkräfte die Haushalte durch persönliche Unterstützung bei der Lösung von sozialen Problemen (z. B. Schulden, psychische Probleme oder Suchterkrankungen). Insbesondere bei Flüchtlingsfamilien, soweit nötig aber auch bei anderen Migrantinnen und Migranten, ist Ziel der Betreuung auch die Integration in die Stadtgesellschaft zu unterstützen Sie motivieren sie zur aktiven Mitarbeit bzw. Eigeninitiative und vermitteln im Bedarfsfall weiterführende geeignete und notwendige Hilfen. Im Rahmen der Hilfeplanung werden Nahziele und längerfristige Ziele zur Lösung der festgehaltenen Problembereiche vereinbart und regelmäßige Gespräche über die Zielerreichung geführt. Eine Nachsorge (Übergangsbegleitung) für die in dauerhaftes Wohnen vermittelten Haushalte ist verbindlich definiert und eingerichtet. Diese Nachsorge erfolgt aufgrund des neuen Betreuungskonzeptes durch die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des freien Trägers und ist individuell auf den einzelnen Bedarfsfall abzustimmen.

Durch den kontinuierlichen Kontakt zu den Haushalten und die zeitlich intensivere Arbeit vor Ort können Unterstützungsmöglichkeiten bzw. Hilfsdienste konsequenter installiert und die Haushalte schneller in adäquaten Anschlusswohnraum vermittelt werden.

Von den Bewerbern sind folgende Leistungen zu erbringen:

Übergeordnete Leistungen
- Korrespondenz mit Ämtern und Behörden
- Allgemeine Verwaltungstätigkeiten
- Dokumentation
- Jährliche Erstellung eines Leistungsberichts inklusive Jahresstatistik
- Teilnahme an allen relevanten Gremien und Arbeitskreisen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Gewinnung und Anleitung von bürgerschaftlich Engagierten.

Personenbezogene Leistungen
Wichtigste Ziele der Arbeit in der Sofortunterbringung sind die Überwindung der akuten Wohnungslosigkeit und die Abklärung der weiteren Wohnperspektiven der Haushalte. Um diese Ziele zu erreichen, werden folgende Leistungen angeboten:

Leistungen zur Überwindung der akuten Wohnungslosigkeit
- Klärung der Bereitschaft zur Mitwirkung der Klientel am Hilfeprozess und Motivierung zur Mitarbeit an der Lösung der sozialen und persönlichen Probleme
- Erstellung der Wohnbiografie bzw. Analyse der vorausgegangenen Mietprobleme, wie z. B. Mietschulden, unsachgemäßer Gebrauch der Wohnung, mangelndes Einkommen, psychische oder körperliche Erkrankung, Gründe für die aktuelle Einweisung in die Sofortunterbringung, etc.
- Feststellung des Unterstützungsbedarfes für Flüchtlinge mit Bleibeperspektive insbesondere in Bezug auf Bildung, Ausbildung und Vermittlung in Arbeit.
- Bei Bedarf Abklärung der psychischen und körperlichen Gesundheit, ggf. Feststellung von Unterstützungsbedarf
- Klärung der Wünsche, der Selbsteinschätzung und der Ziele der Haushalte bezüglich ihrer Wohnperspektive sowie die Überprüfung auf deren Eignung
- Erarbeitung der Wohnperspektive
- Prüfung und ggf. Feststellung der Mietfähigkeit
- Information der Haushalte über mögliche und realistische Wohnformen, insbesondere über Voraussetzungen und Verpflichtungen, die sich aus einem privatrechtlichen Mietvertrag ergeben
- Gemeinsame Erarbeitung eines Ziel- und Maßnahmeplans (ZMP), der auf die zukünftige Wohnform der Familien und auf die dauerhafte Lösung der Wohnungsprobleme abzielt. Dies beinhaltet auch Maßnahmen zur gesellschaftlichen Integration. Über die sozialpädagogische Beratung und Unterstützung werden die Haushalte befähigt, neue Verhaltensmuster einzuüben, um so langfristig ein erfolgreiches Mietverhältnis eingehen zu können sowie sich in der Stadtgesellschaft zu integrieren.
- Vereinbarung von kurz- und langfristigen Zielen zur Lösung der in der sozialpädagogischen Beratung festgehaltenen Probleme im Bereich Wohnen und bei psycho-sozialen Problemlagen. Hier werden verbindliche Ziele vereinbart und ein konkreter Zeitplan für die Realisierung und die Überprüfung festgelegt. Dies geschieht unter Einbeziehung der persönlichen Ressourcen der Klientel und durch Stärkung der Eigenverantwortung und aktiven Mitwirkung bei der Lösung der persönlichen und sozialen Probleme.
- Personen mit Flucht und/oder Migrationshintergrund, die dauerhaft in München leben, brauchen neben der Wohnperspektive auch Unterstützung bei der Integration in die Stadtgesellschaft. Dies umfasst u.a. die Bereiche Ausbildung und Arbeit sowie die kulturelle Integration. Eine Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachstellen, z. B. dem Integrationsberatungszentrum muss erfolgen.
- Regelmäßige Gespräche mit den Haushalten zur Überprüfung der einzelnen Schritte, die im ZMP festgelegt sind. Inhalte sind vor allem die Bereiche, die dem nachhaltigen Aufbau und der Sicherung der sozialen und wirtschaftlichen Lebensgrundlage dienen, wie z. B. Verbesserung der wirtschaftlichen und beruflichen Situation, körperliche und psychische Gesundung, Vermittlung lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. Durch die gemeinsame Erarbeitung, Planung und Durchführung der Hilfeschritte werden die Familienmitglieder motiviert, am Prozess aktiv mitzuwirken. Der Hilfeplan wird entsprechend der Veränderungen, die sich durch die erreichten Ziele ergeben, fortgeschrieben und so der aktuellen Situation der Familien angepasst.
- Feststellung des Bedarfs an Unterstützung zur nachhaltigen Sicherung des zukünftigen Mietverhältnisses bzw. der geeigneten Unterbringung zur Vermeidung erneuter Wohnungslosigkeit, wie Sicherung der Mietzahlungen, Vermittlung an Schuldnerberatung, Beantragung von Sozialleistungen, Vermittlung in Suchtberatung, zu sozialpsychiatrischen Diensten, Institutsambulanz und Fachärzten/innen.
- Bei Vorliegen der Mietfähigkeit erfolgt schnellst möglichste Vermittlung in eigenen Wohnraum. Vorrangig sollten dies Wohnungen mit privatrechtlichem Mietvertrag sein. Bei Bedarf erfolgt das Angebot der Übergangsbegleitung (Nachsorge) im Rahmen dieser Maßnahme.
- Sollte weiterer Unterstützungsbedarf im eigenen Wohnraum gegeben sein, der die Kapazitäten der Übergangsbegleitung (Nachsorge) im Rahmen dieser Maßnahme übersteigt, so ist der Haushalt rechtzeitig an städtische oder verbandliche Dienste (z.B. unterstütztes Wohnen) anzubinden.
- Sollte der Haushalt weiteren Betreuungsbedarf haben und sollte eine Mietfähigkeit nicht oder aktuell nicht gegeben sein, erfolgt nach Möglichkeit die Vermittlung in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe oder sonstige unterstützte Wohnformen wie Betreutes Wohnen etc.

Amtsblatt_16.indd 242 06.06.16 13:06

Methoden und Arbeitsweisen
– Einzelfallhilfe: Beratung, Vermittlung, Begleitung (auch mit Ehrenamtlichen): lebens- und alltagsnahe, intensive und klientenzentrierte Beratung. Die Hilfe gestaltet sich in einem gemeinsamen, prozesshaften Vorgehen.
– Gruppenarbeit: Vermittlung lebenspraktischer Fähig- und Fertigkeiten, freizeitpädagogische Maßnahmen, Erleben von Hausgemeinschaft
– Empowerment und ressourcenorientierte Netzwerkarbeit: Die Hilfe für die Haushalte orientiert sich an deren Selbsthilfekompetenzen. Vorhandene Ressourcen werden aufgedeckt und die Hilfesuchenden dazu befähigt, sich selbständig Hilfequellen und Netzwerke zu erschließen.
– Aufsuchende Arbeit innerhalb der Einrichtung in Form von Besuchen in den Appartements
– Fallkonferenzen: Eine ganzheitliche Herangehensweise und gemeinsame Verantwortung aller beteiligten Fachkräfte sowohl innerhalb als auch außerhalb der Sofortunterbringung ist notwendig, um eine dauerhafte Perspektive zu entwickeln.

Nachsorge in Form einer Übergangsbegleitung
Zur nachhaltigen Sicherung des neu bezogenen Wohnraums wird ein verbindliches Angebot der Übergangsbegleitung für die Haushalte eingerichtet. Dieses orientiert sich am „Konzept zur Nachsorge nach Auszug aus dem Sofortunterbringungssystem“ des Sozialreferates. Hier werden beispielhaft die verschiedenen Tätigkeitsfelder der Übergangsbegleitung beschrieben. Diese sind individuell auf den einzelnen Bedarfsfall abzustimmen.

Gemäß dem Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 09.04.2014 begleitet der Sozialdienst, der den Haushalt im Sofortunterbringungssystem betreut hat, diesen nach Auszug in eine geeignete Wohnung auch weiterhin. Beim Einschalten anderer Dienste (z.B. Angebote des Unterstützten Wohnens der freien Träger oder Intensivbetreuung Wohnen des Sozialreferats) erfolgt verbindlich eine Übergabe. Der Ziel- und Maßnahmeplan ist mit den Haushalten fortzuschreiben. Die Übergangsbegleitung ist auf einen Zeitraum von maximal sechs Monaten begrenzt. Nach ca. drei bis vier Monaten wird eine Einschätzung getroffen, ob der Haushalt sich voraussichtlich selbstständig weiter in der neuen Umgebung integrieren wird und ob die Unterstützung fristgerecht abgeschlossen werden kann. Andernfalls ist rechtzeitig die Übergabe an einen geeigneten Fachdienst einzuleiten.

Kapazität
Für die Neuausrichtung des Betreuungskonzepts wohnungsloser Haushalte wurde ein Stellenschlüssel von 1:30 Haushalte festgelegt. Dieser gilt für die Betreuung der Haushalte vor Ort im Sofortunterbringungssystem. Zusätzlich werden ohne Zuschaltung weiterer Personalkapazitäten Haushalte betreut, die aus dem Unterbringungssystem in eine eigene Wohnung ziehen, bis eine Übergabe an einen anderen Fachdienst erfolgt ist oder bis der Fall abgeschlossen ist, weil kein Hilfebedarf mehr besteht.

Zielgruppe
Das Angebot der Übergangsbegleitung richtet sich an ehemals wohnungslose Haushalte die aus dem Unterbringungssystem kommen und nun in eine eigene Wohnung ziehen und die weiteren Betreuungsbedarf aufweisen um selbstständig im eigenen Wohnraum zurechtzukommen.

Ziel der Hilfe
Ziel der Hilfe ist, dass der Haushalt sein Mietverhältnis dauerhaft behält. Bei Bedarf nutzt der Haushalt Angebote und Maßnahmen ambulanter und stationärer Einrichtungen und Dienste. Der Haushalt integriert sich in das Stadtviertel und beteiligt sich am sozialen Leben.

Standards der Übergangsbegleitung
Die Gestaltung und die Intensität der Begleitung richten sich nach dem individuellen Bedarf der Haushalte. Bei Notwendigkeit und Bedarf (und grundsätzlicher Annahme der Übergangsbegleitung) werden Beratungsgespräche vor Ort, in der Wohnung der Klient/-innen geführt. Nach Möglichkeit sollte mindestens ein Beratungsgespräch in der neuen Wohnung des/der Klient/innen geführt werden. Sollte die Übergangsbegleitung nicht ausreichend sein, wird schnellstmöglich die Vermittlung an einen Fachdienst mit intensiveren Betreuungsmöglichkeiten vermittelt.

Die Teilnahme am Angebot der Übergangsbegleitung erfolgt auf freiwilliger Basis. Wenn sich ein Haushalt gegen diese Nachsorgemaßnahme entscheidet, wird die Betreuung durch die Fachkraft beendet und auf die Unterstützungsmöglichkeit im SBH hingewiesen. Meldet sich der Haushalt von sich aus nach dem Auszug bei der sozialpädagogischen Fachkraft aus der ehemaligen Unterbringung mit der Bitte um Übergangsbegleitung, so soll er diese innerhalb der ersten zwei Monate ab Auszug auch dann erhalten, wenn er sie zunächst abgelehnt hat.
Hat sich der Haushalt für die Übergangsbegleitung entschieden, werden gemeinsam der Unterstützungsbedarf ermittelt, vorhandene Ressourcen ermittelt und notwendige Maßnahmen eingeleitet.

Nach drei Monaten ist zu prüfen, wie sich der Haushalt in der neuen Umgebung integriert hat und ob die Unterstützung fristgerecht nach längstens sechs Monaten abgeschlossen werden kann. Andernfalls ist rechtzeitig die Übergabe an einen geeigneten Fachdienst einzuleiten.

Nach spätestens sechs Monaten wird mit dem Haushalt ein Abschlussgespräch geführt. In diesem werden die anfangs vereinbarten Ziele überprüft, der Grad der Erreichung festgestellt und ggf. weiterer Unterstützungsbedarf benannt. Gibt es in Bezug auf die Themenkomplexe „Wohnen“ und „Erhalt des Wohnraums“ keine Ziele mehr zu erreichen, werden der Ziel- und Maßnahmeplan sowie die Übergangsbegleitung beendet. Bei Beratungsbedarf in einem anderen Themenkomplex erfolgt sofort eine Übergabe an den entsprechenden Dienst (z.B. BSA im SBH). Das Ergebnis wird im Ziel- und Maßnahmeplan festgehalten.

Zieht der Haushalt aus der Unterbringung in eine Einrichtung der freien Träger oder eine KomProB-Wohnung, gibt es kein Angebot der Übergangsbegleitung, es erfolgt lediglich eine Übergabe an den nachfolgenden Sozialdienst. Bei KomProB-Wohnungen ist dies der Sozialpädagogische Fachdienst Integrationsunterstützung Wohnen (SIW).

Bei der Übergabe des Falls an einen anderen Dienst werden die relevanten Teile des Ziel- und Maßnahmeplans übergeben. Diese Übergabe erfolgt unter Berücksichtigung des Datenschutzes transparent für den Haushalt und im Idealfall in Anwesenheit des Haushalts.

Mit Beendigung der Übergangsbegleitung wird der Ziel- und Maßnahmeplan beendet. Eine Verlängerung der Übergangsbegleitung über sechs Monate hinaus ist nicht vorgesehen.

Unterstützungsbereiche
Wichtige Bereiche, in denen die Haushalte bei Bedarf unterstützt werden sollen, sind u.a.:
– Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus einem privatrechtlichen Mietvertrag ergeben (Regelmäßige Mietzahlungen, Einhaltung der Hausordnung…)
– Integration im Stadtviertel
– Existenzsicherung
– Alltagsbewältigung

Aufnahmebedingungen
Voraussetzung für den Beginn der Übergangsbegleitung ist,

Amtsblatt_16.indd 243 06.06.16 13:06

dass der Haushalt einen Mietvertrag über eine eigene Wohnung abgeschlossen hat und in die Wohnung eingezogen ist.

Aufnahmeverfahren
An Anfang der Übergangsbegleitung bzw. vor dem geplanten Auszug steht idealerweise gemeinsam mit dem Haushalt die Feststellung und Bestimmung des Betreuungsbedarfs. Inhalte und Bedingungen der Maßnahme werden dem Haushalt verdeutlicht. Gegebenenfalls erfolgt die Herausarbeitung von Ambivalenzen und die Motivation des / der Betreuten, das Unterstützungsangebot anzunehmen. Die Entscheidungsfindung erfolgt möglichst gemeinsam mit allen an der Maßnahme beteiligten Haushaltsmitgliedern. Über die Maßnahme der Übergangsbegleitung wird eine Vereinbarung geschlossen. Diese Vereinbarung ist Teil des ZMP.

Ziel- und Maßnahmeplan
Die Übergangsbegleitung wird jedem Haushalt wenigstens zweimal in einem persönlichen Gespräch angeboten.
Hat sich der Haushalt für die Übergangsbegleitung entschieden, wird in weiteren Gesprächen zwischen den Mitgliedern des Haushalts und der/dem Mitarbeiter/in des Übergangsbegleitungsdienstes der Unterstützungsbedarf konkretisiert, vorhandene Ressourcen ermittelt und der Ziel- und Maßnahmeplan fortgeschrieben. Es werden gemeinsam verbindliche Ziele und Maßnahmen im Hinblick auf den Erhalt es Wohnraums vereinbart.

Gefährdungsfälle
Ist bei Beendigung der Übergangsbegleitung durch den freien Träger bekannt, dass ein Fall der Erwachsenengefährdung vorliegt, so erfolgt eine entsprechende Übergabe und Meldung des Falls an die zuständige BSA.

Kooperationen
Der Übergangsbegleitungsdienst kooperiert mit den sozialen Einrichtungen, Leistungsträgern und Diensten, die spezielle Hilfen für den Einzelfall erbringen. Darüber hinaus besteht eine Zusammenarbeit mit dem zuständigen Sozialbürgerhaus, bei Bedarf mit örtlichen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie sonstigen Beratungsstellen.

Die Mitarbeiter/innen des Übergangsbegleitungsdienstes fungieren als Ansprechpersonen für die Vermieter – insbesondere für die städtischen Wohnbaugesellschaften – bei auftretenden Schwierigkeiten während der ersten sechs Monate des Mietverhältnisses.

Menschen mit Migrationshintergrund werden bei Bedarf an Migrationsdienste vermittelt.

Betreute mit psychischen Auffälligkeiten oder Erkrankungen werden gezielt Hilfen durch Dienste der psychosozialen und psychiatrischen Versorgung vermittelt.

Bei Zielgruppen mit weiteren spezifischen Unterstützungsbedarfen sind geeignete Fachdienste hinzuzuziehen.

Qualitativ-fachliche Anforderungen
– Enge, vernetzte Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Zentralen Wohnungslosenhilfe des Amtes für Wohnen und Migration und weitere Angebote der Wohnungslosenhilfe in freier Trägerschaft (im Hinblick auf die Vermittlung in geeignete weiterführende Wohnformen, Gewährung von gesetzlichen Leistungen, etc.)
– Methodische Kenntnisse und Fähigkeiten im Hinblick auf die Entwicklung und Herstellung von Mitwirkung der wohnungslosen Haushalte und die Erarbeitung der Wohnperspektive
– Kenntnisse über das differenzierte Hilfesystem der Münchner Wohnungslosenhilfe, über sozialraumorientierte soziale Arbeit und Netzwerkarbeit; Nutzung der Ressourcen des sozialen Raumes
– Schnelle Vermittlung in eine geeignete Wohnform
– Übernahme der Nachsorge im Wohnraum auf die Dauer von max. 6 Monate
– Vernetzung im Sozialraum, Kontakte zur unmittelbaren Nachbarschaft und Aufbau eines Netzes von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern
– Durchführung von Maßnahmen der externen und internen Qualitätssicherung (Führung von klientenbezogenen Daten, Erstellung eine Hilfeplans, Fallbesprechungen im Team, Supervisionen, Fortbildungen, usw.)
– Einsatz von Fachpersonal, das über einschlägige Qualifikationen in der sozialpädagogischen Arbeit verfügt.

Vom Bewerber wird erwartet, dass zur Erfüllung der Leistungen mindestens folgende Personalausstattung vorgehalten wird:

0,35 VZÄ Leitung
2,78 VZÄ Sozialpädagogik
0,31 VZÄ Verwaltungsfachkraft
Praktikanten / Ehrenamtliche

Grundlage für die Bemessung des Personals ist ein Betreuungsschlüssel von 1:30 für sozialpädagogische Mitarbeiter/-innen.

Rahmenbedingungen
Die Büro-und Beratungsräume müssen vom Betreiber angemietet werden. Die Höhe der Mietkosten und Nebenkosten ist noch nicht bekannt und können deshalb im – dem Angebot beizufügenden Kosten- und Finanzierungsplan – noch nicht berücksichtigt werden und müssen bei einer späteren Aktualisierung des Kosten- und Finanzplanes ergänzt werden.

Für die Beschaffung der Erstausstattung (Büromöbel, PC, Telefon, Ausstattung der Gruppenräume für die Kinderbetreuung) ist der Träger zuständig.
Die Entscheidung über die Vergabe der Zimmer trifft das Amt für Wohnen und Migration.

Die Mittelvergabe erfolgt für die ersten drei Jahre (2017, 2018 und 2019) im Rahmen eines Bewilligungsbescheides entsprechend den Richtlinien der LH München über die Vergabe von Zuwendungen. Ab 2020 bis zum Ende der Belegungsvereinbarung ist eine vertragliche Regelung geplant.

Kosten
Für die Finanzierung dieses Objektes stehen max. 272.000,– € jährlich zur Verfügung. Dieser Betrag beinhaltet die laufenden Zuschusskosten (Personal- und Sachkosten) im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung. Im ersten Jahr kommen noch angemessene Investitionskosten für die Anschaffung der Büroausstattung und der Ausstattung für die Kinderbetreuungsräume hinzu. Die Kosten für die Anmietung der Räume kommen ebenfalls noch dazu, da die Höhe dieser Kosten jetzt noch nicht beziffert werden kann.

Auswahlverfahren
Die Bewerbungen werden von einer Bewertungskommission des Sozialreferates geprüft. Es wird ein Vergleich der Angebote vor allem nach den Bewertungskriterien Fachlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Eignung der Bewerber vorgenommen. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird dem Stadtrat der Landeshauptstadt München (Sozialausschuss) voraussichtlich am 25.10.2016 in öffentlicher Sitzung zur Entscheidung vorgelegt.

Es werden insbesondere folgende fachliche Bewertungskriterien ausschlaggebend sein:

– Kenntnis der örtlichen Infrastruktur und regionaler Bezug des Trägers: Gewünscht sind sehr gute Kenntnisse des und Vernetzung im Münchner Hilfesystems (Wohnungslosenhilfe, Psychiatrie- und Suchtkrankenhilfe, Migrationsdienste etc.) (Gewichtung 2-fach)

Amtsblatt_16.indd 244 06.06.16 13:06

– Darüber hinaus sind Erfahrungen in der sozialraumorientierten Arbeit im Stadtviertel erforderlich. (Gewichtung 2-fach)
– Eine entsprechende Vernetzung durch weitere Wohnungsloseneinrichtungen des Trägers im Münchner Westen ist von Vorteil. (Gewichtung 1-fach)
– Erfahrungen und Fachkenntnisse in der Arbeit mit wohnungslosen Haushalten und ihren spezifischen Problemlagen und Schwierigkeiten (Gewichtung 3-fach)
– Bedarfsgerechter Umfang und Qualität des Leistungsangebotes: Der Fokus auf der schnellstmöglichen Erarbeitung der Wohnperspektive, der Unterstützung bei der Wohnungssuche bzw. die Weitervermittlung in eine geeignete Wohnform soll in der Bewerbung klar erkennbar sein. (Gewichtung 3-fach)
– Kenntnisse und Erfahrungen des Trägers in der Nachsorge/Übergangsbegleitung von wohnungslosen Haushalten sind von Vorteil. (Gewichtung 2-fach)
– Aktive Kontaktaufnahme und Motivationsarbeit seitens der Fachkräfte bilden dabei einen wichtigen Schwerpunkt. (Gewichtung 1-fach)
– Aufgrund der Unterbringung von Haushalten mit Fluchthintergrund, sind Kenntnisse und Erfahrungen des Trägers im Bereich der Arbeit mit Menschen mit Migrationshintergrund von Vorteil. (Gewichtung 2-fach)

Darüber hinaus wird bei der Bewertung die Wirtschaftlichkeit des Angebotes von Bedeutung sein. Bei der Auswahl des Trägers werden Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit dem Umfang und der Qualität des Leistungsangebotes sowie die Kostentransparenz und ggf. der Einsatz von Eigenmitteln beurteilt und berücksichtigt.

Bei der Auswahl des Trägers werden die fachlichen Kriterien in Bezug auf die Aufgabenerfüllung höher bewertet als die sonstigen Kriterien.

Bewerbungsmodalitäten
Die Bewerbungsunterlagen können bei der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, S-III-SW, Franziskanerstraße 8, 81669 München angefordert werden. Für die Anforderung wenden Sie sich bitte an Frau Hoffbauer (anja.hoffbauer@muenchen.de) oder an Herrn Bocklet (marc.bocklet@muenchen.de).
Darüber hinaus sind die Unterlagen abrufbar auf der Webseite der Landeshauptstadt München:
http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Themen/Wir-ueber-uns/Ausschreibungen-des-Sozialreferats.html

Die Bewerbung muss spätestens bis Montag, den 22.07.2016, 12.00 Uhr bei der LH München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Zimmer 514 (Vorzimmer), Franziskanerstraße 8, 81669 München schriftlich im Original im verschlossenen Briefumschlag eingegangen sein. Sollten Bewerber die Zustellung auf dem Postwege wählen, ist der Umschlag deutlich zu kennzeichnen mit: Bewerbung Betreuung Beherbergungsbetrieb Alzeyer Str. 2 – nur zu öffnen durch S-III-SW 4.

In der Bewerbung ist insbesondere darzulegen, dass sowohl die genannten Leistungsvorgaben erfüllt werden können als auch die Voraussetzungen vorliegen. Soweit sich nur ein Träger bewirbt und die Anforderungen nicht optimal erfüllt, ist es möglich, das Verfahren aufzuheben und ggf. gezielt zu vergeben.
Zur Bewerbung sind die entsprechenden Formulare zu verwenden. Das vorgegebene Bewerbungsraster und die Schriftgrößen sind einzuhalten. Insgesamt darf die Bewerbung (ohne Kosten- und Finanzierungsplan) 10 DIN A 4 Seiten nicht überschreiten. Die Nichteinhaltung der Begrenzung des Bewerbungsumfangs auf 10 DIN A 4 Seiten führt automatisch zum Ausschluss.

München, 27. Mai 2016

Bekanntmachung
Planfeststellung nach §§ 17d, 17a FStrG i. V. m. Art. 76 Abs. 1, Art. 72 ff. BayVwVfG für das Vorhaben A 99, Autobahnring München
8-streifiger Ausbau zwischen dem AK München-Nord und der AS Haar
Bauabschnitt 1: AK München-Nord bis AS Aschheim/Ismaning
Fahrbahnverbreiterung und Neubau von Brückenbauwerken bis Isarquerung (Bau-km 1+630)

Die Planfeststellung wurde beantragt von [der] der Autobahndirektion Südbayern.
Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkungen Freimann beansprucht. Der Plan enthält auch Widmungen, Umstufungen und Einziehungen und wasserrechtliche Erlaubnisanträge.
Der Plan vom 10.03.2016 – bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen – liegt zur allgemeinen Einsicht aus bei der

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Blumenstraße 28b
80331 München
Erdgeschoss Raum 071
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a)

in der Zeit vom **14.06.2016 bis 13.07.2016**

während der Dienststunden
Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 bis 14.00 Uhr.

1. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 27.07.2016, schriftlich oder zur Niederschrift bei der
   Regierung von Oberbayern
   Maximilianstraße 39
   80538 München
   Zi.Nr. 3109

   oder bei der

   Landeshauptstadt München
   Referat für Stadtplanung und Bauordnung –
   HA I Stadtentwicklungsplanung
   Blumenstraße 31
   80331 München
   Zi. 230 oder 228

erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.** Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, auf dieses Verwaltungsverfahren.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich

Amtsblatt_16.indd 245 06.06.16 13:06

lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Einwendungen per E-Mail sind nicht möglich.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten. Findet eine Erörterung statt, wird der Termin ortsüblich bekannt gemacht und werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen erörtert.

   Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 1 Satz 6 - deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Für das geänderte Vorhaben besteht in diesem Verfahren keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

8. Von Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre und das Vorkaufsrecht nach § 9a FStrG in Kraft.

9. Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27a BayVwVfG zusätzlich auf der Internetseite der Landeshauptstadt München bereitgestellt und ist über den folgenden Link erreichbar: www.muenchen.de/auslegung

   Darüber hinaus werden die ausgelegten Planunterlagen im Internet bereitgestellt und sind über folgenden Link erreichbar: http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/.

   Für die Erhebung von Einwendungen gelten die von den auslegenden Gemeinden bekannt gemachten Bedingungen; insbesondere ist zu beachten, dass Einwendungen aus rechtlichen Gründen bis auf Weiteres nicht per E-Mail eingereicht werden können.

München, 25. Mai 2016

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Trägerschaftsauswahlverfahren
Neuausschreibung von insgesamt sieben Nachbarschaftstreffs der Wohnforum GmbH in regionaler Kombination

– Stadtbezirk 15, Trudering – Riem: Nachbarschaftstreff Heinrich-Böll-Straße und Nachbarschaftstreff Galeriahaus
– Stadtbezirk 16, Ramersdorf – Perlach: Treff 111 und Trambahnhäusl
– Stadtbezirk 10; Moosach: Nachbarschaftstreff Karlingerstraße und Nachbarschaftstreff Untermenzinger Straße
– Stadtbezirk 6, Sendling/Sendling-Westpark: Nachbarschaftstreff Theresienhöhe I

Die Landeshauptstadt München / Sozialreferat schreibt im Rahmen der folgenden konzeptionellen Eckpunkte die Trägerschaft für die Nachbarschaftsarbeit in sieben bereits bestehenden Nachbarschaftstreffs aus:

Allgemeines
Die Landeshauptstadt München fördert Projekte der quartierbezogenen Bewohnerarbeit sowohl in Neubau- als auch in Bestandsgebieten mit einem Anteil von ca. 200 Wohneinheiten des geförderten Wohnungsbaus. Ziele der Arbeit sind:
– Aktivierung des ehrenamtlichen Potentials und des Bürgerschaftlichen Engagements
– Aufbau von Nachbarschaftsnetzwerken
– Hilfe zur Selbsthilfe
– Förderung eines friedlichen Zusammenlebens im Quartier
– Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an sie betreffenden Belangen
– Nutzung der Räume durch die Bürgerinnen und Bürger

Um dies zu erreichen, wird vom Träger eine sozialpädagogische Fachkraft eingesetzt. Ihre Hauptaufgabe ist die Aktivierung ehrenamtlichen Potentials. Dazu macht sie das Angebot im Quartier bekannt, baut eine Informations- und Kontaktplattform auf und vernetzt den Treff mit anderen Einrichtungen. Die Fachkraft ermittelt Bedarfe und versucht, gemeinsam mit den Betroffenen, Lösungsstrategien zu entwickeln oder sie verweist gegebenenfalls an geeignete Stellen. Dabei steht die Befähigung der Bürgerinnen und Bürger, sich selbst für die Verbesserung ihrer Lebensbedingungen einzusetzen, im Vordergrund. Die Fachkraft unterstützt außerdem bei inhaltlichen Fragen rund um den Nachbarschaftstreff und bietet Hilfe bei Konflikten an.
Zu diesem Zweck werden Räume – möglichst in Public-Private-Partnership mit der Wohnungswirtschaft – kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Bisher hat die Wohnforum GmbH als sozialer Dienstleister der städtischen Wohnbaugesellschaft GEWOFAG die ausgeschriebenen Nachbarschaftstreffs betrieben. Da die Organisation und Bereitstellung sozialer Angebote außerhalb der eigenen Quartiere nicht zum originären Unternehmenszweck der GEWOFAG gehört, wird die Wohnforum GmbH ihr Engagement in den Nachbarschaftstreffs künftig auf die Siedlungen im Bestand der GEWOFAG und Heimag konzentrieren. In Folge dessen wird die Begleitung von Nachbarschaftstreffs in Räumlichkeiten anderweitiger Vermieter an andere Träger der quartierbezogenen Bewohnerarbeit übergeben.

Gemäß dem Beschluss des Sozialausschusses vom 05.04.2016, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 05344, ist das Sozialreferat beauftragt, die Trägerschaft für die Nachbarschaftsarbeit der betroffenen Nachbarschaftstreffs auszuschreiben.

Dabei werden jeweils, um regionale und strukturellle Synergien zu nutzen,
– der Nachbarschaftstreff Heinrich-Böll-Straße und der Nachbarschaftstreff Galeriahaus (Riem-Messestadt),
– der Nachbarschaftstreff Karlingerstraße und der Nachbarschaftstreff Untermenzinger Straße (Moosach)
– der Treff 111 und das Trambahnhäusl (Ramersdorf)
in Kombination ausgeschrieben.

Amtsblatt_16.indd 246 06.06.16 13:06

Eine Bewerbung kann nur für die beide Treffs jeweils in regionaler Kombination erfolgen. Eine Bewerbung für nur einen Nachbarschaftstreff aus einer Kombination wird nicht berücksichtigt.

Lediglich der Nachbarschaftstreff Theresienhöhe I wird einzeln ausgeschrieben. Bewerbungen auf mehrere oder alle drei Kombinationen bzw. Nachbarschaftstreffs durch denselben Träger sind möglich. Für jede Kombination und den Nachbarschaftstreff Theresienhöhe I ist eine gesonderte Bewerbung erforderlich.

Für alle drei kombinierten Ausschreibungen und den Nachbarschaftstreff Theresienhöhe I sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:

1. Inhaltliche Anforderungen Methoden
1.1 Bedarfsermittlung
Durch geeignete Methoden werden zunächst die Bedarfe und aktivierbare Themen im Quartier ermittelt. Bedarfe, die festgestellt, aber nicht durch ehrenamtliches Engagement gedeckt werden können, werden an geeignete Stellen weitervermittelt.

1.2 Aktivierung
Die sozialpädagogische Fachkraft unterstützt die Aktiven bei der Umsetzung ihrer Ideen und Projekte. Sie leistet dabei eine qualifizierte Unterstützung von Nachbarschaftsaktivitäten und ehrenamtlich organisierten Angeboten, indem sie vermittelt und befähigt sowie Wissen, Material und Räume zur Verfügung stellt.
Voraussetzung ist stets, dass die Menschen Motivation und Interesse an Veränderung und Engagement selbst mitbringen, sodass entstehende Synergien zum Wohle Aller eingesetzt werden können.

1.3 Vernetzung von Einrichtungen
Der Fokus des Nachbarschaftstreffs bezieht sich nicht nur auf ihn selbst, sondern auf den gesamten Sozialraum. Eine enge Kooperation und ein regelmäßiger Austausch mit allen sozialen Einrichtungen im Quartier ist daher erforderlich. Ziel ist es, Ressourcen optimal zu nutzen und zu vermeiden, dass Angebotsredundanzen entstehen. Vorhandene Angebote werden dahingehend geprüft, ob sie verbessert, ausgeweitet oder angepasst werden können.

1.4 Nachbarschaftsnetzwerke
Mittels geeigneter Maßnahmen sollen die Kontakte zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern gestärkt, das gegenseitige Kennenlernen intensiviert sowie Vorurteile oder Ängste abgebaut werden.

1.5 Raumvergabe
In den Räumen finden von der Nachbarschaft angestoßene Aktivitäten, Kursangebote von Ehrenamtlichen und Informationsveranstaltungen statt. Die vorhandenen Räume können und sollen auch ohne der Anwesenheit von hauptamtlichen Kräften genutzt werden. Eine Vermietung für private Feiern und Treffen ist im Regelfall gestattet.
Durch eine gezielte Raumvergabe werden der Zugang verschiedener Gruppen gesteuert, Verteilungsgerechtigkeit und Gleichbehandlung gezeigt.
Sämtliche Raumvergaben unterliegen der Vorgabe, dass kein geschäftsmäßiges und gewinnorientiertes Angebot stattfindet.

2. Personelle Anforderungen
2.1 Stellenplan
Die Landeshauptstadt München/Sozialreferat bezuschusst anfallende Personalkosten im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung. Von den Bewerbern wird erwartet, dass zur Erfüllung der Leistungen mindestens folgende Personalausstattung vorgehalten wird:

Für die
– Kombination Moosach mit den Nachbarschaftstreffs Karlinger- und Untermenzinger Straße
– Kombination Ramersdorf mit den Nachbarschaftstreffs Treff 111 und Trambahnhäusl
– Theresienhöhe I
werden 0,5 Vollzeitäquivalente (VZÄ) nach TVöD E9 bzw. S12 bezuschusst.
Eine regionale Kombination entspricht folglich mindestens 1 Vollzeitäquivalent.

Für die Kombination Messestadt mit den Nachbarschaftstreffs Heinrich-Böll-Straße und Galeriahaus stehen insgesamt 1,5 VZÄ, in folgender Verteilung Galeriahaus 0,5 VZÄ und Heinrich-Böll-Straße 1 VZÄ, zur Verfügung, vgl. Beschluss „Nachbarschaftsarbeit in München stärken“, Vollversammlung vom 29.07.2016, Vorlage Nr. V 01597.

Jede hauptamtliche Stelle ist mit Fachkräften der Sozialen Arbeit oder Sozialpädagogik oder mit Fachkräften vergleichbarer Qualifikation zu besetzen. Erfahrungen oder Zusatzqualifikationen im Freiwilligenmanagement, Inklusion, Diversity Management, Moderation, Konfliktmanagement/Mediation und der Projektarbeit sind wünschenswert.
Jeder einzelne Nachbarschaftstreff erhält zudem max. 10.000 Euro Zuwendung für das Raummanagement, Honorare und Aufwandsentschädigungen. In diesem Zuwendungsbetrag ist für das Raummanagement die Anstellung einer Verwaltungskraft in TVöD E 5 enthalten. Ebenso ist enthalten ist für jede Einrichtung eine Reinigungskraft auf geringfügiger Beschäftigungsbasis in TVöD E 2.
Das Angebot eines Praktikumsplatzes für Studierende der Sozialen Arbeit oder ähnlicher Studiengänge ist in allen Nachbarschaftstreffs ausdrücklich erwünscht.

2.2 Rolle der Projektleitung
Der Treff ist von einer Komm- und Gehstruktur geprägt. Die Projektleitung bewegt sich damit im Spannungsfeld zwischen Aktivierung und partnerschaftlich flankierender Begleitung auf Abruf. Die Ehrenamtlichen handeln zwar innerhalb der bekannten Rahmenbedingungen im Treff eigenverantwortlich, dennoch trägt der Träger/die Projektleitung die Verantwortung für das Image des Treffs. Da es sich bei allen ausgeschriebenen Nachbarschaftstreffs um bestehende Einrichtungen handelt, in denen sich bereits Strukturen und Engagement herausgebildet haben, ist es von zentraler Bedeutung, diesen einen möglichst nahtlosen Übergang zu gewähren und sie von Anfang an in Planungen einzubeziehen und zu berücksichtigen.
Für Gefährdungen im Bereich § 8a SGB VIII ist die Projektleitung nicht zuständig.

3. Fachliche Anforderungen an den Träger
– Methodische Fähigkeiten und Kenntnisse im Hinblick auf Aktivierung und Beteiligung sowie Förderung von Ehrenamt und Bürgerschaftlichem Engagement
– Kenntnisse des Arbeitsprinzips Gemeinwesenarbeit, der sozialraumorientierten Sozialen Arbeit sowie der Netzwerk-, Gremien- und Projektarbeit
– Hohe Professionalität im Umgang mit Menschen in schwierigen sozialen Lebensbedingungen (Armut, Arbeitslosigkeit, familiäre Gewalt, gesundheitliche Probleme)
– Kenntnisse über die Struktur der Münchner Stadtverwaltung sowie über REGSAM und die Arbeit der Bezirksausschüsse
– Vernetzung im Sozialraum
– Moderationsfähigkeiten und Kenntnisse in Konfliktvermittlung
– Erfahrungen in der Öffentlichkeitsarbeit und im Durchführen größerer Veranstaltungen
– Durchführung von Maßnahmen der externen und internen Qualitätssicherung (Dokumentation der Arbeit der Aktiven, Zielvereinbarungen, kollegiale Beratung, Supervision, Fortbildungen etc.)

Amtsblatt_16.indd 247 06.06.16 13:06

– Einsatz von Fachpersonal, das über einschlägige Qualifikationen in der sozialpädagogischen Arbeit verfügt

Zusätzlich sind von den Bewerbern folgende Leistungen zu erbringen:
– Abschluss des Mietvertrages, Abrechnung der Nebenkosten des Treffs
– Reinigung der Gemeinschaftsflächen und Büroräume
– Jährlicher Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Sozialreferat
– Erstellung eines Leistungsberichts, inklusive halbjährlicher Statistik
– Vernetzung mit den anderen Projektleitungen der Münchner Nachbarschaftstreffs

4. Ausschreibung Moosach: Nachbarschaftstreff Karlingerstraße und Nachbarschaftstreff Untermenzinger Straße in Kombination
4.1 Umgriff
Das Quartier um den Nachbarschaftstreff Karlingerstraße ist von einer lockeren Bebauung mit mehrstöckigen Mietshäusern und Eigentumswohnungen geprägt. Der Umgriff des Treffs wird im Norden und Osten durch die Baubergerstraße und Dachauer Straße, im Süden durch die Welzenbach- und Gleißmüllerstraße und im Westen durch die Röthstraße begrenzt.

Der Nachbarschaftstreff Untermenzinger Straße liegt in einem Quartier, in welchem sich sowohl ältere als auch neuere Wohnsiedlungen befinden. Zahlreiche Straßen sind mit alleinstehenden Häusern samt Garten bebaut. In der Nachbarschaft kennt man sich durch Kindergärten und Schule. Im Norden wird der Umgriff des Treffs durch die Saarlouiser Straße, im Osten durch die Simrockstraße, im Süden durch die Untermenzinger und Allacher Straße und im Westen durch die Brieger Straße begrenzt.

4.2 Bewohnerstruktur
Der Nachbarschaftstreff Karlingerstraße befindet sich in einem Gebiet mit hohem Sozialwohnungsbestand, die oftmals überbelegt sind. Es gibt nur sehr vereinzelt Personen, die bereit und auch in der Lage sind, sich ehrenamtlich zu engagieren. Um mit dem niederschwelligen Angebot des Treffs weiterhin Lücken in der sozialen Infrastruktur zu füllen, ist hier eine längerfristige Unterstützung durch hauptamtliche Fachkräfte geplant.
Im Quartier um den Nachbarschaftstreff Untermenzinger Straße ist der Anteil von Familien mit mehr als drei Kindern sowie der Anteil von Jugendlichen etwas höher als im städtischen Durchschnitt. In den vergangenen Jahren haben sich die Problemlagen von Kindern, Jugendlichen und Familien sowie alleinstehenden älteren Menschen zunehmend verschärft.

4.3 Zielsetzungen
Für die beiden Moosacher Nachbarschaftstreffs ist die Suche von Ehrenamtlichen schwierig, da die verschiedenen Bevölkerungsgruppen sehr getrennt voneinander leben. Die Gewinnung von Aktiven, die Förderung von Eigeninitiative und die Hilfe zur Selbsthilfe stehen folglich weiterhin im Vordergrund. Der Ausgleich von Bildungsbenachteiligungen und fehlender Schulunterstützung kann durch das Einrichten schichtübergreifender Krabbelgruppen, Hausaufgabenhilfe sowie kultureller partizipativer Angebote geschaffen werden.

4.4 Ausstattung
Die Räume beider Nachbarschaftstreffs sind sehr ansprechend gestaltet, neben einem großen Aufenthaltsraum gibt es kleine Nebenräume, jeweils ein Büro und eine eingerichtete Küche. Der Standort Karlingerstaße wird am Wochenende sehr gerne für private Feiern genutzt.

4.5 Finanzierung der Sachkosten
Die Landeshauptstadt München/Sozialreferat bezuschusst anfallende Kosten im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung. Die Sachkosten beider Nachbarschaftstreffs sind in der Zuschussnehmerdatei 2016 einzusehen, es wird darauf hingewiesen, dass diese jährlicher Veränderung unterliegen. Im **Nachbarschaftstreff Karlingerstraße** wird im Jahr 2016 mit Raumkosten i.H.v. 6.460 Euro geplant.
Insgesamt sind Zuschussmittel i.H.v. maximal 58.200,– € veranschlagt.

Im **Nachbarschaftstreff Untermenzinger Straße** betragen 2016 die **Raumkosten 8.160 Euro.**
Insgesamt werden Zuschussmittel i.H.v. maximal 68.200,- € veranschlagt.

5. Ausschreibung Ramersdorf:
Treff 111 und Trambahnhäusl in Kombination
5.1 Umgriff
Beide Nachbarschaftstreffs befinden sich im Stadtteil Ramersdorf (16. Stadtbezirk). Sie sind durch verkehrsreiche Straßen umgeben. Zwischen den beiden Treffs liegen ca. 6 Minuten Busfahrt mit der Linie 59. Fußläufig sind es ca. 10 Minuten.

Der Treff 111 ist an der Balanstraße 111 zwischen der Balanstraße, der Chiemgaustraße und der Zellerhornstraße und befindet sich in einer Wohnanlage der GWG. Die Einrichtung wurde 2005 eröffnet und ist ein lebendiger interkultureller Treff der Nachbarschaft. Die Bushaltestelle der Buslinie 145 an der Chiemgaustraße ist fußläufig zwei Minuten entfernt.
Der angesetzte Umgriff des Treffs wird im Norden durch die Maikammerer Straße und Jakob-Böhme-Straße begrenzt, im Osten durch die Görzer Straße, im Süden durch die Ständlerstraße und im Westen durch die Paulsdorfferstraße und die Wachenheimer Straße.

Der Nachbarschaftstreff Trambahnhäusl ist ein Wartehäuschen der alten Trambahnschleife am Ende der Rosenheimer Str. 238, zwischen Rosenheimer Straße und Aribonenstraße gelegen. Er wurde 2010 eröffnet und befindet sich gegenüber dem ursprünglichen Ortskern von Ramersdorf mit altem Baubestand und der barocken Kirche St. Maria. Das Trambahnhäusl liegt in einem kleinen Park und wird von vielen Kulturgruppen – auch aus einem weiteren Umkreis – gerne genutzt, da laute Musik und Lärm dort unproblematisch sind. Drei Buslinien halten in der Nähe, zahlreiche Ampeln und Übergänge ermöglichen Fußgängern ein einfaches Überqueren der Straßen.
Der angesetzte Umgriff des Treffs wird im Norden durch die Triester Straße, Wollanistraße und Ayinger Straße begrenzt, im Osten und Süden durch den Innsbrucker Ring und im Westen durch die Hohenauschauer Straße.

5.2 Bewohnerstruktur
In der Planungsregion 16.1 um den Karl-Preis Platz gibt es zahlreiche Wohnanlagen von städtischen und privaten Wohnbaugesellschaften, Mietshäuser des freien Marktes und Eigentumswohnungen. Insgesamt ist ein sehr hohes Angebot an EOF-Wohnungen vorhanden. Große Teile der Bevölkerung leben in finanziell und sozial schwierigen Verhältnissen. Das Sozialmonitoring benennt 2014 einen empirischen Wert der Bevölkerung mit Migrationshintergrund mit 53,8, und der Anteil der Alleinerziehenden mit 26.4. Beide Zahlen sind in den letzten Jahren gestiegen. Die Planungsregion bis zum Innsbrucker Ring lag 2012 bei der Sozialen Situation mit einer hohen Rangstufe auf Platz 14 von 114 Plätzen. Beim Indikator „Familie“ ist die Situation dagegen günstig.Mit 1.243 Geburten 2014 lag der 16. Stadtbezirk insgesamt an zweiter Stelle, allerdings ist er auch der größte Münchens.

5.3 Zielsetzungen
Stark nachgefragt im Treff 111 war bisher eine Kleidertauschbörse für kleine Kinder. Eltern können dort freitags nicht mehr benötigte Kinderkleidung abgeben und sich neue Kleidungsstücke besorgen. Das Trambahnhäusl ist sehr gut für kulturelle Veranstaltungen, Feste und Jugendangebote geeignet und fun-

Amtsblatt_16.indd 248 06.06.16 13:06

giert mittlerweile als Kulturtreff der Ramersdorfer. Auch für das interkulturelle Kochen finden sich stets viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer, eventuell könnten erfahrene Ehrenamtliche dieses Angebot multiplizieren. Eine erfolgreiche Fortführung dieser beliebten Angebote in den Nachbarschaftstreffs wäre sehr zu begrüßen.

Grundsätzlich ist die Einbindung von Männern mit Migrationshintergrund als Ehrenamtliche auszubauen. Projekte, die finanzielle Einnahmen generieren und Erfahrungen im Eventbereich für die Ehrenamtlichen mit sich brächten, sollten ebenfalls in Erwägung gezogen werden.

5.4 Ausstattung
Der Treff 111 hat kleine und einen großen hellen Raum, der jedoch nicht unterteilt werden können. Da das Gebäude von der Straße zurückversetzt ist, gibt es davor etwas Platz im Freien, Fahrräder können dort abgestellt werden. Am Wochenende sind die Räumlichkeiten ausschließlich für ruhige Aktivitäten zu nutzen.

Im Trambahnhäusl sind insbesondere der größere Mittelraum und der Raum für Bandproben ausschlaggebend für mögliche Angebote. Bands können bei einer Jahrespauschale von 150 Euro das vorhandene Musikequipment nutzen.

Beide Treffs verfügen außerdem über eine Küche, die mit Geschirr und Kochutensilien ausgestattet ist. Ausreichend Tische und Stühle sind vorhanden.

5.5 Finanzierung der Sachkosten
Die Landeshauptstadt München/Sozialreferat bezuschusst anfallende Kosten im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung. Die Sachkosten beider Nachbarschaftstreffs sind in der Zuschussnehmerdatei 2016 einzusehen, es wird darauf hingewiesen, dass diese jährlicher Veränderung unterliegen. Im **Treff 111** belaufen sich die **Raumkosten 2016 auf 4.425 Euro.**
Insgesamt sind Zuschussmittel i.H.v. maximal **45.700,- €** veranschlagt.

Im **Trambahnhäusl** werden im Jahr 2016 **Raumkosten i.H.v. 2.500 Euro.** Insgesamt werden Zuschussmittel i.H.v. **maximal 58.750,- €** veranschlagt.

6. Ausschreibung Messestadt-Riem: Nachbarschaftstreff Heinrich-Böll-Straße und Nachbarschaftstreff Galeriahaus in Kombination
6.1 Umgriff
Beide Nachbarschaftstreffs liegen unmittelbar im Wohngebiet der Messestadt und sind ca. 10 Minuten Gehzeit von einander entfernt. Der Nachbarschaftstreff Heinrich-Böll-Straße ist der östlichste Treff der Messestadt und befindet sich in einer Wohnanlage der Wohnbaugenossenschaft wagnis eG.

Zwischen diesem und dem Nachbarschaftstreff in der Oslostraße befindet sich das Galeriahaus in der Lehrer-Wirth-Straße 19. Der Treff im Galeriahaus wurde als erster der insgesamt drei Nachbarschaftstreffs Ende 1999 eröffnet, er grenzt direkt an die von der GWG Stuttgart verwaltete Wohnanlage. Seine Besonderheit ist der überdachte Wohneingangsbereich im Innenhof.

Die Messestadt wird als ein gesamtes mit Nachbarschaftstreffs zu versorgendes Gebiet angesehen: Folglich wird der Umgriff im Norden durch die Willy-Brandt-Allee, im Osten durch die Astrid-Lindgren-Straße, im Süden durch die Promenade und im Westen durch die Flughafen-Riem-Straße begrenzt.

6.2 Bewohnerstruktur
Zur Zeit der Überplanung und Neubebauung des ehemaligen Flughafengeländes wurde noch keine „Münchner Mischung“ berücksichtigt, sodass in der Messestadt insgesamt ca. 75 % der Wohnungen im Rahmen der einkommensorientierten Wohnbauförderung entstanden. Daher sind die sozialen Herausforderungen der Messestadt und der Bedarf an einer nachhaltigen Quartiersentwicklung hoch. Die Planungsregion lag 2014 auf der Rangliste „Indikator Soziale Herausforderung“ und „Indikator Familie“ mit einer sehr hohen Rangstufe auf Platz 7 von 114, der Anteil der Haushalte mit Kindern lag bei ca. 48,6 % (städt. Mittel 16,7 %) und der Anteil an Menschen mit Migrationshintergrund bei ca. 64,5 % (städt. Mittel 41 %). Insgesamt leben in der Messestadt ca. 115 unterschiedliche Nationen, die zu einem Großteil Muslime sind. Das muslimische Forum München bietet u.a. interreligiöse Veranstaltungen an. Außerdem zählt die Messestadt zu den kinderreichsten Stadtteilen Münchens. Laut Bevölkerungsprognosen sind bis 2020 Verschiebungen der Altersstruktur zu erwarten: Die Gruppe „Kinder im Alter von 0–8 Jahren“ wird um ca. 20 % abnehmen, dafür wird bei den Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine Zunahme um ca. 127 % erfolgen.

6.3 Zielsetzungen
Allein aufgrund der räumlichen Nähe ist eine enge Abstimmung und Kooperation beider (bzw. aller drei) Nachbarschaftstreffs absolut unumgänglich. Positive Entwicklungen aufzugreifen und gemeinsam weiterzuentwickeln ist eine der Herausforderungen in der Übernahme durch einen neuen Träger. Wünschenswert ist eine Fortführung beliebter Aktivitäten in ihrer multikulturellen Vielfalt. Wichtig ist dabei eine tragfähige Haltung hinsichtlich des oftmals vorgebrachten Wunsches nach Orten für religiöse Veranstaltungen unter Berücksichtigung des Neutralitätsgebots der Nachbarschaftstreffs.

6.4 Ausstattung
Der Nachbarschaftstreff Heinrich-Böll-Straße besteht aus einem ca. 5 m hohen Gemeinschaftsraum (48 m²) im Erdgeschoss und zwei Gruppenräumen im Obergeschoss, wobei der Gemeinschaftsraum das Zentrum des Treffs darstellt. Das Büro befindet sich am Eingangsbereich. Die Parkettböden sowie die Wände wurden 2015 renoviert, der Treff ist teilweise barrierefrei.

Das Galeriahaus zählt mit einem ca. 55 m² großen Gemeinschaftsraum, einer integrierten Küchenzeile, einem Büro (13 m²) einem Behinderten-WC und einer Terrasse zu den kleineren Treffs und ist überwiegend barrierefrei zugänglich. Der Nachbarschaftstreff liegt direkt an einer Bushaltestelle.

6.5 Finanzierung der Sachkosten
Die Landeshauptstadt München/Sozialreferat bezuschusst anfallende Kosten im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung. Die Sachkosten beider Nachbarschaftstreffs sind in der Zuschussnehmerdatei 2016 einzusehen, es wird darauf hingewiesen, dass diese jährlicher Veränderung unterliegen.
Im **Nachbarschaftstreff Heinrich-Böll-Straße** betragen die **Raumkosten im Jahr 2016 19.000 Euro.**
Insgesamt sind Zuschussmittel i.H.v. **maximal 120.700,– €** veranschlagt.

Die Räumlichkeiten im **Nachbarschaftstreff Galeriahaus** werden **mietfrei** überlassen.
Insgesamt werden Zuschussmittel i.H.v. **maximal 51.200,– €** veranschlagt.

7. Ausschreibung Theresienhöhe: Nachbarschaftstreff Theresienhöhe I
7.1 Umgriff
Der Nachbarschaftstreff Theresienhöhe I befindet sich in Räumen der Schule in der Pfeuferstr. 3. Das Quartier wird im Norden durch die Bahngleise, im Osten und Süden durch die Radlkofer- und Baumgartnerstraße und im Westen ebenfalls durch Bahngleise begrenzt.

7.2 Bewohnerstruktur
Im Gebiet der Theresienhöhe wohnen sehr viele Familien mit Kindern, auch der Anteil der Bevölkerung mit Migrationshinter-

Amtsblatt_16.indd 249 06.06.16 13:06

grund ist sehr hoch. Überdurchschnittlich viele Bewohnerinnen und Bewohner beziehen Transferleistungen. Die Themen der Bezirkssozialarbeit in diesem Gebiet sind überlastete Eltern, häusliche Gewalt, Arbeitslosigkeit, fehlende Kinderbetreuung und Nachbarschaftskonflikte.

7.3 Zielsetzungen
Über die letzten Jahre hat man versucht, die beiden Nachbarschaftstreffs Theresienhöhe I und II zusammenzuführen, um die vorhandenen unterschiedlichen Räumlichkeiten nach Bedarf gemeinsam nutzen und zur Verfügung stellen zu können. In diesem Sinne ist eine weitere Kooperation mit dem Nachbarschaftstreff Theresienhöhe II erwünscht.
Es gibt es hier kein Team von permanent ehrenamtlich Engagierten, jedoch setzen sich viele engagierte Personen punktuell bei Feiern und einzelnen Projekten ein.
Die Angebote (z.B. Deutschkurse) und Gruppen sollen so weitergeführt werden, wie es den Bedarfen der dortigen Bevölkerung entspricht.

7.4 Ausstattung
Der Nachbarschaftstreff Theresienhöhe I hat im Gebäude der Grundschule einen sehr großen Raum, einen kleineren Schulungsraum, ein großes Büro, eine Teeküche sowie Sanitärräume. Da die zweckorientierte Einrichtung dieser Räume zunächst wenig ansprechend war, übernahm eine Innenarchitektin die Gestaltung, sodass die Räume jetzt einladend und vielseitig nutzbar sind.

7.5 Finanzierung der Sachkosten
Die Landeshauptstadt München/Sozialreferat bezuschusst anfallende Kosten im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung. Die Sachkosten des Nachbarschaftstreffs sind in der Zuschussnehmerdatei 2016 einzusehen, es wird darauf hingewiesen, dass diese jährlicher Veränderung unterliegen. **Im Nachbarschaftstreff Theresienhöhe I** fallen **2016 Raumkosten i.H.v. 1.000 Euro** an.
Insgesamt werden Zuschussmittel i.H.v. **maximal 51.900,– €** veranschlagt.

8. Auswahlverfahren
Die Bewerbungen werden von einer Bewertungskommission des Sozialreferates geprüft.
Es wird ein Vergleich der Angebote vor allem nach den Bewertungskriterien „Fachlichkeit“ und „Wirtschaftlichkeit“ vorgenommen, wobei die fachlichen Kriterien in ihrer Bedeutung überwiegen.

Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird dem Stadtrat der Landeshauptstadt München (Sozialausschuss) voraussichtlich im Oktober 2016 in öffentlicher Sitzung zur Entscheidung vorgelegt.

9. Fachliche Bewertungskriterien und Gewichtung
– Treffen Sie Aussagen zur Struktur des Quartiers? Welche Aspekte beeinflussen das Leben im Quartier. Welche Methoden der Aktivierung und Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern schlagen Sie vor, um möglichst alle im Quartier lebenden Menschen zu erreichen.
(3-fach-Bewertung)

– Darstellung der Anschlussfähigkeit an die bestehenden Aktivitäten, an die Ehrenamtlichen im Nachbarschaftstreff und der Kooperation der räumlich verbundenen Nachbarschaftstreffs.
(3-fach-Bewertung)

– Darstellung der Aufgabe der Projektleitung: Z.B. wie stellen Sie sich die Zusammenarbeit mit Honorarkräften, Ehrenamtlichen und ggf. PraktikantInnen vor?
(2-fach-Bewertung)

– Darstellung, wie ehrenamtliche Tätigkeit und professionelle Angebote im Bereich der Quartierbezogenen Bewohnerarbeit koordiniert und wie beidem ein Platz gegeben werden kann.
(2-fach-Bewertung)

– Darstellung der Einbindung der Themen „interkulturelle Arbeit“, „Menschen mit Behinderungen“, „Gender Mainstreaming“ und „sexuelle Identität“.
(2-fach-Bewertung)

– Darstellung der Anwendungsbereiche zur Konfliktvermittlung/Mediationsarbeit.
(1-fach-Bewertung)

– Regionale Verortung des Trägers im (angrenzenden) Stadtteil: Wie und mit wem ist der Träger regional vernetzt? Besteht ein sozialräumlicher Bezug? Bestehen Kenntnisse über evtl. Besonderheiten des Stadtteils. Wie möchten Sie den Bekanntheitsgrad des Nachbarschaftstreffs steigern?
(2-fach-Bewertung)

– Darstellung der Gestaltung einer bedarfsgerechten Öffnung an Abenden, Wochenenden oder Ferien.
(1-fach-Bewertung)

– Wie gehen Sie mit Konflikten im Rahmen der Raumvergabe um: Stellen Sie Lösungsstrategien vor.
(1-fach-Bewertung)

– Bei der Auswahl des Trägers werden Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit dem Umfang und der Qualität des Leistungsangebotes sowie die Kostentransparenz und der Erwirtschaftung von Einnahmen, ggf. der Einsatz von Eigenmitteln beurteilt und berücksichtigt.
(2-fache Bewertung)

10. Bewerbungsmodalitäten und Termine
Die Bewerbungsunterlagen befinden sich in den Anlagen 1 bis 3 oder können bei der Landeshauptstadt München/Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, S-III-SW 2, Franziskanerstr. 8, 81669 München angefordert werden. Für die Anforderungen wenden Sie sich bitte an Frau Renate Hermann, Tel.: 0 89/ 2 33-8 21 33.
Darüber hinaus sind die Unterlagen und weitere Informationen abrufbar auf der Homepage der Landeshauptstadt München unter www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Themen/Wir-ueber-uns/Ausschreibungen-des-Sozialreferats

Die Bewerbung muss spätestens bis Montag, 11.07.2016, um 12.00 Uhr, beim Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, S-III-SW 2, Franziskanerstr. 8, 81669 München schriftlich im Original und durch Vertretungsberechtigte unterschrieben im verschlossenen Briefumschlag eingegangen sein.

Wird sich um mehr als eine regionale Kombination bzw. einen Nachbarschaftstreff beworben, so ist für jede Bewerbung ein separater Briefumschlag einzureichen. Der Umschlag ist in jedem Fall (auch wenn der Postweg gewählt wird) deutlich zu kennzeichnen mit:

Bewerbung Moosach Nachbarschaftstreff Karlinger Str. und Nachbarschaftstreff Untermenzinger Straße in Kombination – nur zu öffnen durch S-III-SW 22

oder

Bewerbung Ramersdorf Treff 111 und Trambahnhäusl in Kombination – nur zu öffnen durch S-III-SW 22

oder

Amtsblatt_16.indd 250 06.06.16 13:06

Bewerbung Messestadt-Riem Nachbarschaftstreff Heinrich-Böll-Straße und Nachbarschaftstreff Galeriahaus in Kombination– nur zu öffnen durch S-III-SW 22

oder

Bewerbung Nachbarschaftstreff Theresienhöhe I – nur zu öffnen durch S-III-SW 22

In der Bewerbung ist insbesondere darzulegen, dass sowohl die genannten Leistungsvorgaben erfüllt werden können als auch die Voraussetzungen vorliegen. Soweit sich nur ein Träger bewirbt und dieser die Anforderungen nicht optimal erfüllt oder falls sich überhaupt kein Träger bewirbt, ist es möglich, das Verfahren aufzuheben und ggf. gezielt zu vergeben. Zur Bewerbung sind die entsprechenden Formulare zu verwenden. Das vorgegebene Bewerbungsraster und die Schriftgrößen sind einzuhalten.
Insgesamt darf die Bewerbung (ohne Kosten- und Finanzierungsplan) 10 DIN A 4 Seiten nicht überschreiten.

Der Kosten- und Finanzierungsplan (KuFPl) für die Einrichtung in der vorgegebenen Form ist ebenfalls einzuhalten und vollständig mit den Daten der verschiedenen Haushaltsjahre auszufüllen und der Bewerbung beizufügen.
Die Nichteinhaltung der Begrenzung des Bewerbungsumfanges auf 10 DIN A 4 Seiten (zuzüglich 1 Seite KuFPl) führt automatisch zum Ausschluss.

München, den 23. Mai.2016 Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration

3 Anlagen
1. Vorblatt zum Bewerbungsformular
2. Bewerbungsformular
3. Formular für Kosten- und Finanzierungsplan

Amtsblatt_16.indd 251 06.06.16 13:06

Absender:

Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration
Kontraktkoordination und Bewohnerarbeit
S – III – SW 2
Franziskanerstraße 8

81669 München

I Ihr Zeichen Datum

Bewerbung Nachbarschaftstreffs Kombination Moosach

Eingangsvermerk
(wird von der Landeshauptstadt München ausgefüllt)

Wichtiger Hinweis
Das ausgefüllte Formular darf insgesamt nicht mehr als 10 DIN A 4 Seiten
(ohne Kosten- und Finanzierungsplan) umfassen. Die Schriftgröße ist vorgegeben.
Sie können keine Formatierungen (z.B. fett) einfügen.
Die Anlage 3 Kosten- und Finanzierungsplan ist gesondert auszufüllen und beizufügen.

Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtungen

BEWERBUNGSFORMULAR

Ausschreibung: Einrichtung / Projekt

Name der ausgeschriebenen Einrichtung / des ausgeschriebenen Projektes

Trägerschaft Nachbarschaftstreff

Bewerbung: Träger

Name des sich bewerbenden Trägers

Adresse und Kontaktdaten

Name:	
Adresse und Hausnummer:	
PLZ und Ort:	
Telefon:	
Telefax:	
E-Mail:	

Name der verantwortlichen Ansprechperson

Trägerhintergrund / Trägerdarstellung

Mögliche Beschreibung des Trägers und seiner Betätigungsfelder, Verbandszugehörigkeit, Leitbild etc.

Fachlichkeit

Rahmenkonzept, Zielgruppe(n), Ziele der Einrichtung / des Projektes

Was soll durch die Einrichtung / das Projekt insgesamt erreicht werden?

Mögliche Differenzierung der zielgruppenspezifischen Ausrichtung z.B. nach Alter, Geschlecht, sozialer Lage, Nationalität, regionalem Bezug, sonstigen Kriterien

Leistungsbeschreibung

Bezeichnung und Erläuterung der einzelnen Leistung(en) inklusive Zielsetzungen

Organisationsstruktur

Kurzbeschreibung der Organisationsstruktur, z.B. Aufbau- und Ablaufstruktur

Qualitätssichernde Maßnahmen

Angaben zu qualitätssichernden Maßnahmen

Kooperationen

Angaben zur Kooperationsbereitschaft und bestehenden Kooperationen (z.B. Netzwerke)

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Wirtschaftlichkeit / Sparsamkeit

Darstellung des Finanzkonzeptes, insbesondere mit Angaben zum Einsatz von Eigenmitteln, zur Einbringung von Drittmitteln, Stellenschlüssel und Einwertungen

Darstellung der besonderen Eignung

Warum halten Sie Ihre Trägerschaft für die ausgeschriebenen Einrichtung / das ausgeschriebenen Projekt für besonders geeignet?

Ort, Datum

Unterschrift Vertretungsberechtigte/-r

Anlage 3 zur Bewerbung Kombination Ramersdorf

Kosten- und Finanzierungsplan

Kostenplan

Personalkosten

Funktion	Stellenbezeichnung	Vergütung Tarif	Wochen-Std.	Ab 2017	2018	2019
Fachkraft	Dipl.Soz.päd.(FH)		1 VZÄ			
Honorarkraft						
Praktikantin						
Sachkosten						
Miete						
Betriebs- und Nebenkosten						
Reinigung						
Sonstiges						
Telefon/Porti/Büromaterial						
Veranstaltungskosten						
Öffentlichkeitsarbeit						
Sonstige Maßnahmekosten						
Personalnebenkosten						
Fortbildung/Supervision						
Anschaffungskosten (ohne Erstausstattung)						
Einmalige Erstausstattung				X	X	X
GESAMTKOSTEN						

Finanzierungsplan

Eigenmittel/Spenden			
Einnahmen			
Sozialreferat/Amt f.Wohnen und Migration			
Sozialreferat/Amt f.Wohnen und Migration, Erstausstattung	X	X	X
GESAMTFINANZIERUNG			

Erklärung

Es wird anerkannt, daß im Falle der Trägerschaftsauswahl das Einverständnis mit der jederzeitigen Überprüfung durch die zuwendungsgebende Dienststelle – auch in den von der Zuwendungsnehmerin/dem Zuwendungsnehmer genutzten Räumen – zu erklären, sowie dem städtischen Revisionsamt und dem Bayer. Kommunalen Prüfungsverband ein uneinge-Schränktes Prüfungsrecht einzuräumen ist.

Ort/Datum
Unterschrift

Amtsblatt_16.indd 255 06.06.16 13:06

Scientology-Organisation - Verwendung von Schutzerklärungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung
Vom 29. Oktober 1996 Nr. 476-2-151 (AllMBl. S.701, StAnz. Nr. 44)

Die Scientology-Organisation in allen ihren Erscheinungsformen ist eine Vereinigung, die unter dem Deckmantel einer Religionsgemeinschaft wirtschaftliche Ziele verfolgt und den einzelnen mittels rücksichtslos eingesetzter psycho- und sozial-technologischer Methoden einer totalen inneren und äußeren Kontrolle unterwirft, um ihn für ihre Ziele zu instrumentalisieren.

Auf Grund der jetzigen Erkenntnislage ist davon auszugehen, daß ein nach der Technologie von L. Ron Hubbard geführtes Unternehmen als Bestandteil der Gesamtorganisation Scientology zu betrachten ist. Ein derartiges Unternehmen übernimmt die Verpflichtung, die Technologie von L. Ron Hubbard und die Ideologie von Scientology zu verbreiten, ihren Bestand zu sichern und in der Gesellschaft als allgemeines Gedankengut zu etablieren. Dadurch droht auch öffentlichen Stellen bei Geschäftskontakten eine Infiltration und Ausforschung durch Scientology.

Um dieser Gefahr wirksam begegnen zu können, wird bestimmt:

1. Von Auftragnehmern ist bei der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge in den nachfolgenden Fällen bei der Auftragsvergabe eine Schutzerklärung gemäß **Anlage** zu verlangen, die bei Annahme des Angebots Vertragsbestandteil wird. Schutzerklärungen sind zulässig und notwendig, um bei solchen Vertragsverhältnissen die Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers abzuklären, die

   - Möglichkeiten zur Einflußnahme auf die Organisation des Vertragspartners oder seine Beschäftigten eröffnen
   - ein besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzen oder
   - die Offenlegung von wesentlichen internen Vorgängen und Daten gegenüber dem Vertragspartner erfordern.

   Schutzerklärungen kommen demnach regelmäßig in folgenden Vertragsverhältnissen in Betracht:

   Unternehmensberatung, Personal- und Managementschulung, Fortbildungs- und Vortragsveranstaltungen, Softwareberatung, -entwicklung und -pflege, Projektentwicklung und -steuerung, Forschungs- und Untersuchungsaufträge.

2. Die Nichtabgabe der Erklärung oder die Abgabe einer wissenschaftlich falschen Erklärung hat den Ausschluß von dem laufenden Vergabeverfahren zur Folge.

3. Erweist sich nach Vertragsschluß, daß eine wissentlich falsche Erklärung abgegeben oder gegen mit der Erklärung eingegangene Verpflichtungen verstoßen wurde, so ist der Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

Amtsblatt_16.indd 256 06.06.16 13:06

4. Den kommunalen Auftraggebern und den sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterliegenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren. Das gleiche gilt für die Empfänger von Zuwendungen des Freistaates Bayern, wenn die Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 1 gegeben werden.

5. Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 1996 in Kraft

Anlage

Schutzerklärung

Zum Angebot . . . . . .

1. Erklärung zum Vergabeverfahren:

   Der Bewerber/Bieter nimmt zur Kenntnis, daß die Nichtabgabe der Erklärung nach Nummer 2 oder die Abgabe einer wissentlich falschen Erklärung den Ausschluß von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat.

2. Erklärung für den Fall der Zuschlagserteilung:

2.1 Der Bewerber/Bieter versichert,

- daß er gegenwärtig sowie während der gesamten Vertragsdauer die Technologie von L. Ron Hubbard nicht anwendet, lehrt oder in sonstiger Weise verbreitet, er keine Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besucht und Beschäftigte oder sonst zur Erfüllung des Vertrags eingesetzte Personen keine Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besuchen läßt;

- daß nach seiner Kenntnis keine der zur Erfüllung des Vertrags eingesetzten Personen die Technologie von L. Ron Hubbard anwendet, lehrt oder in sonstiger Weise verbreitet oder Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besucht.

2.2 Der Bewerber/Bieter verpflichtet sich, solche zur Erfüllung des Vertrags eingesetzte Personen von der weiteren Durchführung des Vertrags unverzüglich auszuschließen, die während der Vertragsdauer die Technologie von L. Ron Hubbard anwenden, lehren, in sonstiger Weise verbreiten oder Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besuchen.

2.3 Die Abgabe einer wissentlich falschen Erklärung nach Nummer 2.1 sowie ein Verstoß gegen die Verpflichtung nach Nummer 2.2 berechtigt den Auftraggeber zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist. Weitergehende Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

-

Ort, Datum.....

. . . . . .

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Bewerbers/Bieters

Hinweis nach Art. 16 Abs. 3 des Bayerischen Datenschutzgesetzes:

Hinsichtlich des Zwecks der Schutzerklärung wird auf die anliegende Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 29. Oktober 1996 verwiesen.

Absender:

Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration
Kontraktkoordination und Bewohnerarbeit
S – III – SW 2
Franziskanerstraße 8

81669 München

I Ihr Zeichen Datum

Bewerbung Nachbarschaftstreffs Kombination Ramersdorf

Eingangsvermerk
(wird von der Landeshauptstadt München ausgefüllt)

Wichtiger Hinweis
Das ausgefüllte Formular darf insgesamt nicht mehr als 10 DIN A 4 Seiten
(ohne Kosten- und Finanzierungsplan) umfassen. Die Schriftgröße ist vorgegeben.
Sie können keine Formatierungen (z.B. fett) einfügen.
Die Anlage 3 Kosten- und Finanzierungsplan ist gesondert auszufüllen und beizufügen.

Anlage 3 zur Bewerbung Kombination Messestadt

Kosten- und Finanzierungsplan

Kostenplan

Personalkosten

Funktion	Stellenbezeichnung	Vergütung Tarif	Wochen-Std.	Ab 2017	2018	2019
Fachkraft	Dipl.Soz.päd.(FH)		1,5			
Honorarkraft						
Praktikantin						
Sachkosten						
Miete						
Betriebs- und Nebenkosten						
Reinigung						
Sonstiges						
Telefon/Porti/Büromaterial						
Veranstaltungskosten						
Öffentlichkeitsarbeit						
Sonstige Maßnahmekosten						
Personalnebenkosten						
Fortbildung/Supervision						
Anschaffungskosten (ohne Erstausstattung)						
Einmalige Erstausstattung				x	X	X
GESAMTKOSTEN						

Finanzierungsplan

Eigenmittel/Spenden			
Einnahmen			
Sozialreferat/Amt f.Wohnen und Migration			
Sozialreferat/Amt f.Wohnen und Migration, Erstausstattung	x	X	X
GESAMTFINANZIERUNG			

Erklärung

Es wird anerkannt, daß im Falle der Trägerschaftsauswahl das Einverständnis mit der jederzeitigen Überprüfung durch die zuwendungsgebende Dienststelle – auch in den von der Zuwendungsnehmerin/dem Zuwendungsnehmer genutzten Räumen – zu erklären, sowie dem städtischen Revisionsamt und dem Bayer. Kommunalen Prüfungsverband ein uneinge-Schränktes Prüfungsrecht einzuräumen ist.

Ort/Datum
Unterschrift

FmBl Stand 03/2009

Anlage 3 zur Bewerbung Theresienhöhe I

Kosten- und Finanzierungsplan

Kostenplan

Personalkosten

Funktion	Stellenbezeichnung	Vergütung Tarif	Wochen-Std.	Ab 2017	2018	2019
Fachkraft	Dipl.Soz.päd.(FH)		0,5			
Honorarkraft						
Praktikantin						

	Ab 2017	2018	2019
Sachkosten			
Miete			
Betriebs- und Nebenkosten			
Reinigung			
Sonstiges			
Telefon/Porti/Büromaterial			
Veranstaltungskosten			
Öffentlichkeitsarbeit			
Sonstige Maßnahmekosten			
Personalnebenkosten			
Fortbildung/Supervision			
Anschaffungskosten (ohne Erstausstattung)			
Einmalige Erstausstattung	X	X	X
GESAMTKOSTEN			

Finanzierungsplan

	Ab 2017	2018	2019
Eigenmittel/Spenden			
Einnahmen			
Sozialreferat/Amt f.Wohnen und Migration			
Sozialreferat/Amt f.Wohnen und Migration, Erstausstattung	X	X	X
GESAMTFINANZIERUNG			

Erklärung

Es wird anerkannt, daß im Falle der Trägerschaftsauswahl das Einverständnis mit der jederzeitigen Überprüfung durch die zuwendungsgebende Dienststelle – auch in den von der Zuwendungsnehmerin/dem Zuwendungsnehmer genutzten Räumen – zu erklären, sowie dem städtischen Revisionsamt und dem Bayer. Kommunalen Prüfungsverband ein uneinge-Schränktes Prüfungsrecht einzuräumen ist.

Ort/Datum
Unterschrift

FmBl Stand 03/2009

Absender:

Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration
Kontraktkoordination und Bewohnerarbeit
S – III – SW 2
Franziskanerstraße 8

81669 München

I Ihr Zeichen Datum

Bewerbung Nachbarschaftstreffs Kombination Messestadt-Riem

Eingangsvermerk
(wird von der Landeshauptstadt München ausgefüllt)

Wichtiger Hinweis
Das ausgefüllte Formular darf insgesamt nicht mehr als 10 DIN A 4 Seiten
(ohne Kosten- und Finanzierungsplan) umfassen. Die Schriftgröße ist vorgegeben.
Sie können keine Formatierungen (z.B. fett) einfügen.
Die Anlage 3 Kosten- und Finanzierungsplan ist gesondert auszufüllen und beizufügen.

Absender:

Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration
Kontraktkoordination und Bewohnerarbeit
S – III – SW 2
Franziskanerstraße 8

81669 München

I Ihr Zeichen Datum

Bewerbung Nachbarschaftstreffs Kombination Theresienhöhe

Eingangsvermerk
(wird von der Landeshauptstadt München ausgefüllt)

Wichtiger Hinweis
Das ausgefüllte Formular darf insgesamt nicht mehr als 10 DIN A 4 Seiten
(ohne Kosten- und Finanzierungsplan) umfassen. Die Schriftgröße ist vorgegeben.
Sie können keine Formatierungen (z.B. fett) einfügen.
Die Anlage 3 Kosten- und Finanzierungsplan ist gesondert auszufüllen und beizufügen.

Anlage 3 zur Bewerbung Kombination Moosach

Kosten- und Finanzierungsplan

Kostenplan

Personalkosten

Funktion	Stellenbezeichnung	Vergütung Tarif	Wochen-Std.	Ab 2017	2018	2019
Fachkraft	Dipl.Soz.päd.(FH)		1 VZÄ			
Honorarkraft						
Praktikantin						
Sachkosten						
Miete						
Betriebs- und Nebenkosten						
Reinigung						
Sonstiges						
Telefon/Porti/Büromaterial						
Veranstaltungskosten						
Öffentlichkeitsarbeit						
Sonstige Maßnahmekosten						
Personalnebenkosten						
Fortbildung/Supervision						
Anschaffungskosten (ohne Erstausstattung)						
Einmalige Erstausstattung				X	X	X
GESAMTKOSTEN						

Finanzierungsplan

Eigenmittel/Spenden			
Einnahmen			
Sozialreferat/Amt f.Wohnen und Migration			
Sozialreferat/Amt f.Wohnen und Migration, Erstausstattung	X	X	X
GESAMTFINANZIERUNG			

Erklärung

Es wird anerkannt, daß im Falle der Trägerschaftsauswahl das Einverständnis mit der jederzeitigen Überprüfung durch die zuwendungsgebende Dienststelle – auch in den von der Zuwendungsnehmerin/dem Zuwendungsnehmer genutzten Räumen – zu erklären, sowie dem städtischen Revisionsamt und dem Bayer. Kommunalen Prüfungsverband ein uneinge-Schränktes Prüfungsrecht einzuräumen ist.

Ort/Datum
Unterschrift

FmBl Stand 03/2009

Stadtkämmerei
Kassen- und Steueramt

Fälligkeit der Zweitwohnungsteuer des Jahres 2016 am 01. Juli 2016

Die Stadtkämmerei erinnert alle Steuerpflichtigen daran, dass die für das Besteuerungsjahr 2016 fällig werdende Zweitwohnungsteuer bis spätestens

01. Juli 2016

an das Kassen- und Steueramt zu entrichten ist.

Durch die rechtzeitige Begleichung der Schuldigkeiten werden Säumniszuschläge, Mahngebühren und Kosten für weitere Maßnahmen vermieden.

Diese Erinnerung ist nicht zu beachten, wenn das Kassen- und Steueramt bereits zur Abbuchung ermächtigt ist oder ein entsprechendes SEPA-Basislastschriftmandat rechtzeitig beim Kassen- und Steueramt eingeht.

Bei eigenen Einzahlungen beziehungsweise Überweisungen wird gebeten, unbedingt die – im letzten Bescheid aufgeführte – 13-stellige Kassenkontonummer anzugeben.

Die Stadt München bedankt sich bereits an dieser Stelle für eine pünktliche Zahlung, die hilft, die vielfältigen Aufgaben zum Wohl der Münchner Bürgerinnen und Bürger auch weiterhin erfüllen zu können.

Folgende Konten stehen für Einzahlungen beziehungsweise Überweisungen zur Verfügung:

Geldinstitut	Postbank München
IBAN	DE78 7001 0080 0000 9198 03
BIC	PBNKDEFFXXX
Geldinstitut	Stadtsparkasse München
IBAN	DE86 7015 0000 0000 2030 00
BIC	SSKMDEMMXXX
Geldinstitut	HypoVereinsbank München
IBAN	DE34 7002 0270 0000 0813 00
BIC	HYVEDEMMXXX

Die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erspart den Zahlungspflichtigen die Terminüberwachung und erleichtert den Zahlungsverkehr.

Baldestr. 10a (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11370/2)
Renovierung, Umbau und Erweiterung eines Einfamilienhauses
Aktenzeichen: 602-1.2-2015-23720-21

Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Baldestr. 10a
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Sektion VI / 11370/2 / 02
Renovierung, Umbau und Erweiterung eines Einfamilienhauses

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 30.05.2016, **Az. 602-1.2-2015-23720-21,** wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Abweichungen und einer auflösenden Bedingung hins. der Fenster an der Wandseite zu Flurnr. 11371erteilt.

Den Nachbarn Flurnr. 11367/2, Fl.Nr. 11370/1, Fl.Nr. 11371 und Fl.Nr. 11372 sowie die Miteigner der Flurnr. 11373 bis auf einen Eigner, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO). Die Hausverwaltungen erhalten zudem einen Abdruck der Genehmigung zur Kenntnis.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse
klaus.bichlmayer@muenchen.de
bzw. Telefonnummer 2 33-2 15 46.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten."

München, 31. Mai 2016

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Amtsblatt_16.indd 265 06.06.16 13:06

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Arnold-Sommerfeld-Str. 15 , Fl.Nr. 2059/41, Gemarkung Perlach
Stadtbezirk: Ramersdorf-Perlach
Unterbringung von Flüchtlingen und Wohnungslosen – Errichtung von Leichtbauhallen zur vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen, befristet bis 31.12.2017

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 27.05.2016, Az. 602-1.1-2016-5945-31, wurde die befristete Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Abweichungen erteilt.

Die Nachbarn der Flurnummern 2043/40, 2043/49, 2065 und 2086/51 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben beeinträchtigt keine nachbarrechtlich geschützten Belange. Die o.g. Nachbarn wurden vom Antragsteller gem. Art. 66 Abs. 1 BayBO über das beabsichtigte Bauvorhaben in Kenntnis gesetzt und erhalten von der Lokalbaukommission eine Ausfertigung der Baugenehmigung förmlich zugestellt. Aufgrund des öffentlichen Interesses, wird entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO die Baugenehmigung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München öffentlich bekannt gemacht.
Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 307, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer 2 33-2 55 69.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

München, 27. Mai 2016

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Max-Proebstl-Str. 4 , Fl.Nr. 625/4, Gemarkung Daglfing
Stadtbezirk: Bogenhausen
Unterbringung von Flüchtlingen (232 Personen) – Vorübergehende Unterbringung von Flüchtlingen in Leichtbauhallen

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 31.05.2016, Az. 602-1.1-2016-6631-31, wurde die bis 31.12.2017 befristete Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Befreiungen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 92/15, 92/2, 92/11, 625/7, 97, 617/ 64 bis 617/99, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 307, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team31@muenchen.de bzw. den Telefonnummern 2 33-2 55 69 oder 2 33-2 55 44.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Amtsblatt_16.indd 266 06.06.16 13:06

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten."

München, 31. Mai 2016

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Unternehmensstrafrecht. Festschrift für Jürgen Wessing zum 65. Geburtstag. Hrsg. von Heiko Ahlbrecht, Matthias Dahm, Helga Wessing ... – München: Beck, 2016. XI, 916 S. ISBN 978-3-406-69088-4; € 249.–

Zu Beginn strebte Jürgen Wessing nicht den Juristenberuf an. Sein Jurastudium dauerte sehr lange, da er vielen anderen Interessen an der Universität nachkam. Erst in der Praxis übte der Beruf eine große Faszination auf ihn aus. Der Jubilar wandte sich dem Strafrecht zu. Schließlich erweiterte er seine strafrechtliche Arbeit um zivilrechtliche Bereiche. Eine Weiterentwicklung führte zum Unternehmensstrafrecht.
Die Düsseldorfer Kanzlei Wessing & Partner wurde im Jahr 2006 gegründet. Sie hat sich ausschließlich auf Wirtschafts- und Steuerstrafrecht spezialisiert. Ein besonderer Tätigkeitsschwerpunkt liegt in der Präventions- und Krisenberatung, in der Jürgen Wessing ein ausgewiesener Spezialist ist. Der Jubilar ist ein wissenschaftlich engagierter Jurist. Er veröffentlicht regelmäßig in der Wirtschaftspresse und juristischen Fachzeitschriften. Jürgen Wessing hat auch eine Honorarprofessur an der Universität Düsseldorf inne.
Die Beiträge befassen sich mit den verschiedensten Facetten des Unternehmsstrafrecht. Sie sind in folgenden Kapiteln zusammengefasst: Strafbarkeit von Unternehmen; das Unternehmen aus strafprozessualer Sicht; Unternehmen in verschiedenen Verfahrens- und Vorwurfskonstellationen; strafrechtliche Unternehmenscompliance oder das präventive Set-up; interne Untersuchungen; strafprozessuale Sonderfragen sowie Strafrecht und Zivilrecht.

Weimann, Rüdiger: Umsatzsteuer in der Praxis. Die wichtigsten Fragen und Fälle. – 14., völlig überarb. Aufl., Rechtsstand 1.03.2016. – Freiburg: Haufe, 2016. 822 S. ISBN 978-3-648-08037-5; € 79.–

Der Ratgeber informiert über das Umsatzsteuerrecht und konzentriert sich dabei auf die alltagsrelevanten Fragen für Betriebe. Behandelt werden zunächst die Grundlagen des deutschen Umsatzsteuerrechts. Es schließen sich Ausführungen zu Liefergeschäften und Dienstleistungen unter umsatzsteuerrechtlichen Aspekten an. Der Band informiert über die Erklärungspflichten und Aufbewahrungspflichten. Rechnungsstellung, Vorsteuerabzug und Übergang der Steuerschuld bilden einen weiteren Abschnitt in dem Werk. Fallbeispiele, Musterschreiben, Checklisten und Praxistipps unterstützen die Umsetzung im Alltag.
Die Neuauflage wurde durchgängig aktualisiert. Alle amtlichen neuen Formulare wie Umsatzsteuer-Erklärung 2015, Umsatzsteuer – Anlage UN 2015 und Anlage UR 2015, Dauerfristverlängerung 2016 und Voranmeldung 2016 sind nach einer Registrierung mit dem Buchcode über die „Arbeitshilfen online" verfügbar. Ebenso sind Gesetzestexte, Rechtsvorschriften, BMF-Schreiben und OFD-Verfügungen online abrufbar.

Amtsblatt_16.indd 267 06.06.16 13:06

SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

Sonderbilanzen. Von der Gründungsbilanz bis zur Liquidationsbilanz. Hrsg. von Norbert Winkeljohann, Gerhart Förschle und Michael Deubert. – 5., vollständig überarb. und erw. Aufl. – München: Beck, 2016. XLII, 1147 S. ISBN 978-3-406-67778-6; € 119.–

Das Werk bringt eine ausführliche Darstellung aller wesentlichen Sonderbilanzen. Von Spezialisten verfasst, verknüpft das Werk die handelsrechtliche Thematik mit den steuerrechtlichen Auswirkungen und Besonderheiten spezieller Bilanzerstellung. Es beleuchtet dabei das gesamte Umfeld der jeweiligen betrieblichen Sondersituationen in ihrer bilanzrechtlichen, steuerrechtlichen und zivilrechtlichen Problematik aus der Sicht des Unternehmens, seiner Gesellschafter sowie der Prüfer etwaiger Sonderbilanzen.

Internationale Unternehmensbesteuerung. Deutsche Investitionen im Ausland, ausländische Investitionen im Inland. Begründet von Otto H. Jacobs. Hrsg. von Dieter Endres und Christoph Spengel. – 8., neubearb. und erw. Aufl. – München: Beck, 2016. LI, 1548 S. ISBN 978-3-406-67941-4; € 129.–

Der „Jacobs“ befasst sich mit der internationalen Unternehmensbesteuerung. Der systematische Aufbau, zahlreiche praktische Beispiele und tabellarische Übersichten erleichtern die Einarbeitung und den Umgang mit der komplexen Materie.
Das Werk zeigt die grundsätzlichen Gestaltungsmöglichkeiten auf, die ein ausländisches Unternehmen bei der Gestaltung seiner Inlandsbeziehungen (Inbound-Investitionen) sowie ein deutsches Unternehmen bei der Gestaltung seiner Auslandsbeziehungen (Outbound-Investitionen) hat.
Die Neuauflage berücksichtigt sämtliche einschlägigen Gesetzesänderungen und Verwaltungsanweisungen in Deutschland sowie alle aktuellen Entwicklungen auf der Ebene der OECD und im Steuerrecht der Europäischen Union seit 2011.
Ein umfangreiches Literaturverzeichnis hilft bei vertiefenden weiteren Recherchen. Ein detailliertes Sachregister erschließt den Band.

Bartosch, Andreas: EU-Beihilfenrecht. Art. 106–109 AEUV, De-minimis-Verordnung, DAWI-Paket, Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung sowie Verfahrensverordnung. Kommentar. – 2. Aufl. – München: Beck, 2016. XIII, 727 S. ISBN 978-3-406-65846-4; € 129.–

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlags erläutert die primär- und sekundärrechtlichen Vorschriften im Bereich des Europäischen Beihilfenrechts mit Ausnahme der sektorspezifisch auf Transport und Landwirtschaft bezogenen.
Das Werk gibt einen raschen Überblick über die bestehende Rechtslage in Beihilfesachen und stellt die relevante Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte in Verbindung mit der zu Grunde liegenden Kommissionspraxis dar.
Die Neuauflage basiert auf der als „State Aid Modernisation“ bezeichneten zweiten umfassenden Reform des EU-Beihilfenrechts, die zu einer vollständigen Überholung des beihilferechtlichen Sekundärrechts geführt hat.

Bartsch, Herbert und Malte B. Bartsch: Das aktuelle Erbrecht. Erbfolge, Testament, Steuern. – 20., aktual. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2016. 176 S. (Wissen für die Praxis) ISBN 978-3-8029-4068-2; € 9,95.

Der Band erläutert die Grundsätze des Erbrechts und anschließend werden anhand von typischen Lebenssituationen rechtliche Fragen geklärt und Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt.
Der Leser findet ausgehend von seiner familiären Konstellation wie alleinstehend mit oder ohne Kinder, verheiratet mit oder ohne Kinder oder bei einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft die wichtigsten Informationen zum Erbrecht einschließlich Testament oder Erbvertrag. In die Neuauflage sind die EU-Erbrechtsverordnung und die Rechtswahlmöglichkeit eingearbeitet.
Checklisten, Praxistipps und Formulierungshilfen runden den Band ab.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (0 81 41) 2 27 72-45, Telefax (0 81 41) 2 27 72-44.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

Amtsblatt_16.indd 268 06.06.16 13:06